

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das
Großherzogthum Baden**

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

XI. Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit.
XIX.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

lichkeit obrigkeitlicher Hülfe gedacht werden kann. Es ist dies ein Grundsatz der Gerechtigkeit, der zumal bei unstreitigen und gerechten Ansprüchen keine Einsprache finden wird, und dem man die gebührende Huldigung so lange schuldig ist, als nicht aus klaren gesetzlichen Bestimmungen die Absicht des Gesetzgebers, ihn aufzuheben, hervorgeht.

Die

4. strafbaren Drohungen

sind keine strafbaren Handlungen, da sie nur die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben.

§. 280. „Wer einen Andern, ohne die Absicht
„einer Nöthigung mit verbrecherischen An-
„griffen auf Leib oder Leben, oder mit
„Brandstiftung oder mit einem andern auf
„Beschädigung oder Zerstörung von Sachen
„gerichteten Verbrechen — bedroht, wird,
„wenn die Verwirklichung zu befürchten ist,
„auf Anzeige u.“

XI.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX.).

§. 21.

In keinem Theile des Strafrechtes herrscht so viel Unbestimmtheit, sind die Ansichten, Interessen und Präntensionen so verschieden, wie in diesem; in keinem Theile ist das Bedürfnis fester Grundsätze und einer consequenten Durchführung derselben so fühlbar, wie in der Lehre von der Ehrenkränkung. Das Hauptübel liegt in der Schwierigkeit einer festen Begriffsbestimmung. Das römische Recht liefert uns keinen genügenden Anhaltspunkt *). Was es uns darbietet, wurde überdies durch

*) Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts I. Band, 48 Stück, Jahrgang 1799, S. 10 und 11.

die gemeinschaftliche Bemühung der Wissenschaft und Praxis verunstaltet *). Das Injurienedict vom Jahr 1832, Regierungsblatt Nr. III. hat uns, indem es §. 3 verordnet:

„Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das „Recht eines Andern auf Ehre absichtlich verletzt,“ keinen Schritt vorwärts gebracht **).

Es giebt eine gemeine Ehre, welche Allen in gleichem Maaße zukömmt und eine besondere Ehre, welche einzelne bevorzugte Individuen, oder ganze Classen von Personen auf den Grund der höheren Stellung, die ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen ist, als ein Präcipuum vor anderen Personen, in Anspruch nehmen.

Die eine, wie die andere, hat einen positiven oder einen negativen Character, je nachdem ihr ein Anspruch auf wirkliche Achtungsbezeugung oder bloß auf Unterlassung aller Handlungen, welche den Ausdruck der Nichtachtung (beziehungsweise Verachtung) enthalten, zur Seite steht.

Es giebt ferner Beleidigungen, welche zu geringfügig sind, um in den Kreis des Strafbaren gezogen zu werden. Die wahre, der Beschirmung werthe und bedürftige Ehre ist kein Kartenhaus, welches bei jedem Hauche zusammenfällt. Dem Vorurtheil, der Anmaßung und der Empfindlichkeit darf das Gesetz keine Stütze geben ***).

Es gibt endlich Angriffe auf die Ehre, die das Gesetz nicht abwenden kann, ohne die Ehre selbst zu einem werthlosen

*) Walter im neuern Archiv des Criminalrechts, 4 B., 1 Stk., Abh. 5.

**) Birnbaum Abf. im neuen Archiv, 14. B., 1. Stk., III. Jahrgang, 1833, S. 71 und 72.

***) Birnbaum a. a. D., S. 188 und 189. „Aber eben so wenig, als alle unsittlichen Handlungen oder alle Eigenthumsverletzungen mit Strafe belegt werden können, eben so wenig gestattet dieses ein weiser Gesetzgeber in Rücksicht auf alle Injurien.“

Weber über Injur. und Schmähschriften, 4te Auflage, S. 113, Note 9, Abth. f.

„Nicht alle rechtswidrigen Handlungen sind auch schon sogleich entehrend. Soll also in gewissen Vorwürfen oder Nachreden an sich schon eine Injurie enthalten sein, so muß die vermeinte Kränkung Dinge betreffen, welche nach Vorschrift der Gesetze oder herrschenden Sitten eine Ehrlosigkeit oder Schande und Verachtung mit sich führen.“

Gute zu machen, — Angriffe, deren rücksichtslose strafrechtliche Verfolgung ein nicht minder kostbares Gut: die Wahrheit und das Recht der freien Aeußerung — untergraben, demnach das öffentliche Interesse im hohen Grade gefährden würde *). Jeder Versuch, dieses Recht zu beschränken, wäre ein Dienst, den die Gesetzgebung — nicht der Ehre — sondern Denjenigen erweist, welche durch ihr schlechtes Betragen sich dieses Gutes bereits entäußert haben und deshalb der Verachtung aller Bessergesinnten verfallen sind **).

Allerdings ist es schwer, hier die rechte Mitte zu finden, den Anfang und das Ende des Besitztumes, dessen Aufrechthaltung in Frage steht, seinen Umfang und seine Grenzen und die Voraussetzungen, unter welchen die dagegen gerichteten Angriffe bestraft und unter welchen sie für straflos erklärt werden sollen, genau zu bestimmen. Aber die Aufgabe ist unerlässlich, sie muß gelöst werden, wenn nicht an die Stelle des Gesetzes die Willkühr des Richters, an die Stelle der Sicherheit in der Behandlung der Ehrenkränkungsfälle ein der Gerechtigkeit unzuträgliches Schwanken der Gerichte treten soll ***).

Das neue Gesetzbuch hat alle gegen die Ehre gerichteten Angriffe nach einer durch die Schwere der Verbrechen bestimmten Rangordnung in diesem Titel zusammengestellt. Der Zweck einer klaren Darstellung und einer wissenschaftlichen Behandlung des Gegenstandes wird es gleichwohl mit sich bringen, an der Regel, nach welcher man von dem Allgemeinen zum Besonderen übergeht, festzuhalten, sonach mit der Ehrenkränkung, als Gattungsges

*) Mittermaier Abhandl. über Injurien in Weiske's Rechtslex., 5. B., S. 890.

**) Commissionsbericht des Abg. Obkircher, S. 16.

„Darüber, daß der Schutz dieses Rechtes nicht minder als das des Rechtes auf Ehre im Interesse der Gesamtheit der Staatsbürger sowohl als der Einzelnen liege, daß daher der dem Recht auf Ehre durch Strafgesetze zu verleihende Schutz nicht auf Kosten und zur Vernichtung des erstgenannten Rechtes ausgedehnt werden dürfe und daß folglich bei der Verläumdung, wenn der als Verläumder Angeklagte den Beweis der Wahrheit der durch ihn ausgesagten unsittlichen oder strafbaren Handlungen herzustellen vermag, Strafflosigkeit eintreten müsse, — hierüber herrschte in der Commission keine Meinungsverschiedenheit.“

***) Meine Schrift über die Verbrechen der Ehrenverletzung, S. 3—4, 77—84.

begriff, zu beginnen, der Exposition hierüber die einzelnen Species folgen zu lassen, und die Calumnie von der Ehrenkränkung, mit welcher sie nichts, als den Gegenstand, an dem sie verübt wird, gemeinschaftlich hat, zu trennen.

§. 22.

Von der Ehrenkränkung im Allgemeinen.

1. Begriff.

Die Ehre ist jenes durch das Strafgesetz garantirte geistige Besizthum, vermöge dessen man in Beziehung auf den Willen, die Berufsfähigkeiten und das Wirken in der bürgerlichen Gesellschaft der Achtung (Werthschätzung) Anderer nicht als unwürdig dargestellt und behandelt werden darf.

Die Ehrenkränkung umfaßt demnach alle Begehungs- und Unterlassungshandlungen, welche in der einen oder der andern der angegebenen Beziehungen den Ausdruck der Verachtung enthalten und in ehrenkränkender Absicht verübt werden *).

Die gemeine, negative Ehre ist das Gut, welches

*) Meine Schrift, S. 82. „Der Mensch bedarf, um die Stellung, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, mit Nutzen für sich und Andere zu behaupten, der Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger. Diese unentbehrliche Stütze seiner bürgerlichen Wirksamkeit ruht auf dem Glauben an einen gleichen moralischen und politischen Werth aller Bürger, den der Staat im Interesse des Einzelnen und der Gesamtheit in so lange aufrecht erhält, als derselbe nicht durch den Beweis des Gegentheiles — *præsumtio cedit veritati* — eine von keiner menschlichen Macht abwendbare Erschütterung erleidet.

In der Anerkennung, daß das Leben eines jeden Bürgers in Beziehung auf seine Gesinnung nicht minder, als auf seine Handlungsweise im Allgemeinen vorwurfsfrei und untadelhaft sei, daß ferner ein Jeder das Maas von Fähigkeiten besitze, welches sein bürgerlicher Wirkungskreis erfordert, liegt das geistige Besizthum, welches wir Ehre nennen, in den Vortheilen, die der Schutz desselben gewährt und deren Untertrennlichkeit von dem Gemeinwohle der Rechtsgrund der Strafe. In der directen oder indirecten Nichtanerkennung dieses Werthes hingegen, vorausgesetzt, daß sich dieselbe durch Handlungen äußert, *cogitationis poenam nemo patitur*, und daß die Absicht, den Glauben an das Dasein des Letzteren zu schmälern oder zu zerstören, damit verbunden ist, der Begriff des Verbrechens der Ehrenkränkung.

unter den Schutz der Strafgesetze gestellt wird (§§. 287, 291, 294 und 295 des Strafgesetzbuches).

Zwischen Achten und Nichtachten (Verachten) gibt es eben so wenig ein Mittelglied, als zwischen sittlich und nichtsittlich (unsittlich), Recht und Nichtrecht (Unrecht). Auch in der Absicht des Gesetzgebers lag es nicht, etwas Anderes, als den Ausdruck der Verachtung Anderer durch Worte, Handlungen u. zu verbieten. Darum darf die Stelle:

„die denselben in der allgemeinen Achtung
herabzusetzen geeignet sind —“ (§. 294)

nicht so verstanden werden, als ob eine Nachrede schon dann als injuriös anzusehen sei, wenn die Achtung, welche ein Anderer genießt, dadurch herabgestimmt wird *).

Ein solches Herabsetzen eines Andern in der allgemeinen Achtung wäre — buchstäblich genommen — nur in der Voraussetzung denkbar, wenn der Gesetzgeber ein bestimmtes Maass von Achtung garantiren wollte und wirklich garantiert hätte. Allein — was berechtigt uns zu dieser Unterstellung? — Welches ist jener Höhegrad, von dem man nicht heruntergezogen werden darf? — Schon der Inhalt der Nachrede, welcher strafbare oder unsittliche Handlungen eines Andern zum Gegenstand hat, deutet unzweideutig darauf hin, daß unter dem Herabsetzen, von dem hier die Rede ist, das Herabziehen eines Andern von dem Gebiete des Achtungswerthen in das Gebiet des Verachtungswerthen gemeint sei. Wenn es auch gewiß ist, daß das Verachten seine Grade hat, und daß die Verläumdung auf die Ehre nachtheiliger einwirkt, als die einfache Ehrenkränkung, demnach strafbarer ist, als die Letztere (m. v. die Anmerkung zu §. 265 des Entwurfes), so folgt daraus noch keineswegs, daß ich Denjenigen, von dem ich bestimmte schlechte Handlungen aussage, ver-

*) Setzen wir den Fall: B wird als Wohlthäter der Armen und Stifter gemeinnütziger Werke von allen seinen Mitbürgern hoch geachtet. A. weiß jedoch dadurch, daß er der Handlung desselben unlauntere Motive unterschiebt, es dahin zu bringen, daß B. zwar noch allgemein geachtet, aber nicht mehr allgemein hoch geachtet wird. Wer würde nun behaupten wollen, daß A. den B. auf eine Weise in der Achtung Anderer herabgesetzt habe, welche eine Injurienklage nach dem §. 294 unseres Strafgesetzbuches begründet? —

ächtlich behandle, Denjenigen hingegen nicht, dem ich geradezu die Eigenschaft eines schlechten Menschen beimesse (§§. 291, 294, Abs. 4).

Beide Ausfagen enthalten den Ausdruck der Verachtung, der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß die eine strafbarer ist, als die andere. Der Character der Aussage selbst wird aber dadurch nicht alterirt.

Ueberdies ergibt sich aus §. 495, wo der Ausdruck „verächtlich“ unter Beziehung auf die §§. 291 und 294 wiederholt vorkommt, daß es sich hier lediglich um eine Umschreibung des unter §§. 287 und 291 gewählten Ausdruckes der Verachtung (beziehungsweise öffentlichen Verachtung) handelt, jener Stelle also, obgleich sie als Redactionsfehler gerügt werden mag, kein besonderes Gewicht beigelegt werden darf *).

2. Thatbestand.

Die allgemeinen Merkmale des Thatbestandes einer Ehrenfränkung sind:

a. eine Begehungs- oder Unterlassungshandlung (factum

*) Jedenfalls ist die Unterscheidung, in so fern man eine solche aus der Verschiedenheit der Worte ableiten will, unpractisch.

Abegg spricht sich hierüber a. a. O., S. 266, dahin aus:

„Wie fein ist die Grenze, wie schwer zu bestimmen, ob eine unsittliche Handlung Jemand der Verachtung oder der bloßen Herabsetzung der Achtung preis gebe. So wenig bestimmt selbst die öffentliche Meinung ist, die wegen unsittlicher Handlungen — das Gemeinsame beider Fälle — bald mehr, bald weniger streng ist, so wenig hat der Richter einen festen Anhaltspunkt, und es wird kaum gelingen, die unsittlichen Handlungen selbst so zu classificiren, daß mit practischer Wirkung fest stände, welche derselben die Verachtung, welche nur die Herabsetzung der Achtung herbeizuführen geeignet sind!

M. v. von Jagemann, Beiträge, I. Bd., 1. H., S. 225. Er versucht es, die Grenze zwischen dem „Herabsetzen in der allgemeinen Achtung“ und „der öffentlichen Verachtung preisgeben“ zu bestimmen.

Wenn es aber wahr ist, daß diese Stellen, wie ich gezeigt zu haben glaube, gleichbedeutend sind (d. i. einen und denselben Gedanken ausdrücken), mithin ein und dasselbe Terrain bilden, kann dieser Versuch zu keinem Resultate führen.

injuriosum), welche den Ausdruck der Verachtung eines Anderen enthält;

- b. eine physische Person oder eine Mehrzahl physischer Personen als Subject des Verbrechens und eine physische Person oder eine Mehrzahl physischer Personen, gegen deren Ehre der Angriff gerichtet ist;
- c. die Absicht zu beleidigen, beziehungsweise das wirkliche Bewußtsein des Angeklagten, daß die in Frage stehende Handlung den Ausdruck der Verachtung enthalte;
- d. die Widerrechtlichkeit der Handlung, die sich als eine injuriöse darstellt *).

§. 23.

Factum injuriosum.

Zu a. Eine Handlung enthält den Ausdruck der Verachtung, wenn sie den Andern, in Beziehung auf seinen sittlichen Character oder in Beziehung auf sein berufsmäßiges Wirken in der bürgerlichen Gesellschaft als unwürdig darstellt, mit anderen Worten: wenn man seinen rechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht als ein in den gedachten Beziehungen unwürdiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft behandelt werde, durch Worte oder Handlungen, Schimpfreden, Urtheile, Schlüsse — zerstört, schmälert oder in Zweifel stellt. Es ist daher nicht nur eine Injurie, wenn man die moralische und rechtliche Unbescholtenheit (das »integer vitae scelerisque purus«) eines Anderen in Abrede stellt, sondern es liegt nicht minder eine ehrenkränkende Handlung vor, wenn man einen Soldaten als feig, einen Arzt als Quacksalber, einen Handwerksmann als Pfuscher bezeichnet **).

*) Es muß dem Andern durch die Handlung, wodurch man ihm die Verachtung ausdrückt, oder ihn der Verachtung preis gibt, ein Unrecht zugefügt werden. Daran fehlt es aber, wenn der Angeklagte zur Begehung derselben vermöge seines Berufes berechtigt war, oder wenn — abgesehen von den Erfordernissen sub a., b. und c. — besondere Umstände und Verhältnisse vorliegen, welche dem Handelnden zur Entschuldigung gereichen, indem sie sein Benehmen als straflos erscheinen lassen.

***) v. Jagemann in den Beiträgen zur Erläuterung der neuen
7.

Dagegen ist es keine Injurie, wenn man einem Andern in den gedachten Beziehungen gewisse Vorzüge abspricht, deren Besitz ihm zur Auszeichnung vor seinen Mitbürgern gereichen würde, wenn man z. B. behauptet, daß A. weder geistreich noch liebenswürdig sei, oder wenn man Andern Eigenschaften beimist, welche geeignet sind, eine minder vortheilhafte Meinung von dem Werthe ihrer Persönlichkeit zu erzeugen, z. B. wenn man von Eigenliebe, Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Leidenschaftlichkeit spricht, oder moralische Schwächen und Fehler, geistige oder körperliche Gebrechen berührt, von welchen sich selbst achtungswerthe Personen nicht frei wissen, oder die Demjenigen, der damit behaftet ist, wenigstens nicht zur Schande gereichen. Es ist ferner keine Injurie, wenn man einem Andern keine positive Achtung erweist, den Gruß, die Höflichkeits- oder Achtungsbezeugung eines Anderen nicht erwidert, wenn die Aeußerung oder Handlung erst durch die Absicht des Handelnden das Gepräge einer Injurie erhalten soll, demnach an und für sich nicht injuriös ist *). Eben so wenig sind Grobheiten, plumpe Scherze zu Ehrenkränkungen zu rechnen, so fern sie nicht eine objectiv beleidigende Form annehmen **).

Größerer Schwierigkeit unterliegt die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit Urtheile über Personen, so

Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden, I. Bd., 1. Heft, nimmt ebenfalls an, daß die Standeschre nicht minder, als jene, die sich auf den sittlichen Werth des Menschen überhaupt bezieht, unter den Schuß der neuen Strafgesetzgebung gestellt sei. Er scheint gleichwohl, §. 66, indem er es für eine strafbare Injurie ansieht, wenn man von einem Geistlichen sagt, man dürfe nur seinen Worten, nicht seinen Werken nachfolgen, — einem Adeltigen, er habe von seinen Ahnen nur das Wappen, nicht den Edelstamm geerbt u. c., dieser Standeschre einen Umfang einzuräumen, den ihr unser neues Strafgesetz nicht angedeihen läßt.

*) Z. B. wenn man zu dem Element der Ironie seine Zuflucht nimmt, und durch das Uebermaß von Lob, welches man einem Andern spendet, zu erkennen gibt, daß man nichts Lobenswerthes an ihm finde.

***) Motive zu §. 265 b. Entw., S. 73 — 74. v. Jagemann a. a. D., S. 67. Insbesondere darf man Beleidigungen mit Injurien nicht verwechseln. Wer eine Einladung, wodurch ich ihn auszuzeichnen gedenke, mit der Bemerkung ablehnt, daß er es für keine Ehre ansehe, von mir ausgezeichnet zu werden, der beleidiget mich allerdings, allein er liefert mir damit keinen Stoff zur Begründung einer Injurienklage.

Dann Schlüsse aus gegebenen (also nicht etwa erdichteten oder auf vage Gerüchte hin, für wahr hingestellten) Thatsachen strafbar seien? Es läßt sich nicht bezweifeln, daß eine, wenn auch nachtheilige und unrichtige Beurtheilung eines Andern aus zugleich angegebenen Thatsachen als strafbar erscheine:

- α. wenn sie in einer beschimpfenden Form geschah, oder
- β. wenn die Thatsachen, aus welchen sie abgeleitet wird, von injuriöser Beschaffenheit sind. §. 294 des Strafgesetzbuchs.

Mit dieser durch das Gesetz sanctionirten Wahrheit sind wir jedoch dem Ziele nicht näher gerückt. Man wird hinsichtlich der Urtheile und Schlüsse drei Fälle unterscheiden müssen:

Erstens: Die Prämissen eines Urtheiles, durch welches man einem Andern eine für seine Ehre nachtheilige Eigenschaft beilegt, sind beleidigend, aber wahr, und das Urtheil entspricht diesen Prämissen. In diesem Falle kann von einer strafbaren Injurie die Rede nicht sein.

Zweitens: Die Prämissen sind unwahr und beleidigend. In diesem Falle kann die Unrichtigkeit des Urtheils die in den Prämissen liegende Beleidigung nicht aufheben.

Drittens: Die Thatsachen, welche die Vordersätze bilden, sind nicht beleidigend

Hier fehlt es dem Urtheile an einer passenden Grundlage. Das Unrecht, welches in der Beurtheilung liegt, wird durch die Prämissen, welche dasselbe als unhaltbar darstellen, paralysirt.

Eine solche Beurtheilung ist (vorausgesetzt, daß sich weder in dem Inhalt noch hinsichtlich der Form etwas Strafbares vorfindet) begründet, oder sie ist unbegründet. In dem ersten Falle beschirmt das Gesetz den Beurtheilenden, weil es die Wahrheit in Schutz nimmt; in dem zweiten Fall bedarf der nachtheilig Beurtheilte keines Schutzes, weil ein falsches Urtheil seine Ehre nicht beeinträchtigen kann.

Wie aber, wenn die Unrichtigkeit des Urtheils sich nicht so gleich herausstellt, die Verbindung, in welche man dasselbe mit gewissen Thatsachen brachte, vielmehr darauf berechnet ist, demselben den Schein der Richtigkeit zu geben und dem Beurtheilten in der Meinung Anderer zu schaden?

Setzen wir den Fall: A. schildert den B. als einen Mann von revolutionären Gesinnungen. Er bezieht sich zum thatsächlichen Belege seines Urtheils auf eine Reihe von Stellen aus

einer von B. herausgegebenen Schrift, welche — herausgerissen aus ihrem Zusammenhang — seiner Schilderung Nachdruck geben, während sie im Zusammenhang mit andern Stellen desselben Werkes die Anhänglichkeit des Verfassers an die Grundgesetze seines Landes und seinen loyalen Charakter außer Zweifel stellen. Soll nun der Kunstgriff, dessen sich A. bediente, um den B. an seiner Ehre zu kränken, zu seinem Vortheile ausgebeutet, soll die nicht sowohl unrichtige, als boshafte Beurtheilung der Gesinnung des B. nicht bestraft werden?

Beruhet solche der Ehre Anderer nachtheilige Urtheile und Schlüsse auf der Kurzsichtigkeit Desjenigen, der sie fällt, oder sind die Bordersätze so beschaffen, daß sie der Beurtheilung alle Wirksamkeit wieder benehmen (was bei albernen Schlüssen der Fall ist), so mögen sie immerhin straflos bleiben. Sind sie aber ein Erzeugniß der Bösigkeit und behaupten sie jene Wirkung auf die Ehre des Beurtheilten, welche das Strafgesetz abzuwenden hat, wenn es nicht den Vorwurf, der Ehre nur einen schwachen Schutz zu verleihen, verdienen will, so können sie aus dem Grunde, weil sie mit unhaltbaren Prämissen in Verbindung gebracht wurden, ihren Urheber von der Strafe nicht befreien.

Abgesehen hievon können Urtheile über Werke und Handlungen Anderer, selbst wenn sie über die Grenzen edler Freimüthigkeit hinausgehen, desgleichen die Geltendmachung oder Bestreitung von Grundsätzen und Ansichten, welche in das Gebiet des Wissens, oder Glaubens einschlagen, z. B. die Aeußerung: „Ich halte jene Moral für schlecht, welche sich zur Entschuldigung des Meineides herbeiläßt,“ nicht als injuriös betrachtet werden, in so weit sie sich streng an das Object der Beurtheilung (die Leistung, Handlung oder Meinung eines Andern) halten und dem sittlich-rechtlichen und bürgerlichen Werth der Person nicht zu nahe treten. Man kann daher wohl sagen: diese oder jene Handlung entspricht weder dem Sitten- noch dem Strafgesetze; man darf aber nicht sagen: der Urheber derselben ist ein unsittlicher Mensch oder er hat in verbrecherischer Absicht (mit dem Bewußtsein der moralischen Verwerflichkeit oder der Strafwürdigkeit seines Unternehmens) gehandelt *).

*) Weber a. a. O. S. 126. „Man darf den Ausspruch des Richters geschwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwaltes oder

Damit ist die aufgestellte Frage beantwortet. Allein es zeigt sich nun ein neues Bedenken. Nach dem allegirten Abs. 4 des §. 294:

„Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung u. (Man vergl. oben lit. α. und β. und §. 27, lit. b. d. Schr.) sollen dergleichen unrichtige Urtheile *) nur in zwei Fällen bestraft werden, während die obige Ausführung einen dritten Fall beigelegt. Man wird sich gleichwohl zu der Annahme, daß es in Wirklichkeit und Wahrheit die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, der Ehre — diesem kostbaren Gute eines freien Bürgers — nur einen präferen Schutz zu gewähren, nicht entschließen können, und darum diese Bestimmung mit einer dem Geiste des Gesetzes entsprechenden, wenn auch dem Wortlaute widerstrebenden Beschränkung zur Anwendung bringen **).

„Segners Chifane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd oder vernunftwidrig, die Produkte eines Künstlers schlecht oder elend, ein Frauenzimmer häßlich nennen und so lange nichts weiter dabei in Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten.“

Der selbe §. 211. „Mit dieser Freiheit zu urtheilen, kann sich also zuvörderst der Lasterer nicht entschuldigen, welcher Andern, ohne daß sie es verdienen, unerlaubte oder verächtlich machende Dinge vorwirft, die durchaus die Wahrheit gewisser Thatsachen voraussetzen, und nur vermöge dieser Wahrheit in facta behauptet werden können. Wer öffentlich behauptet, daß Jemand ein treulosser Vormund, ein vorsätzlich partheilischer Richter u. sei, kann natürlich damit nicht durchkommen, daß er nur seine Meinung gesagt, und diese nicht zu verantworten habe.“

*) Eigentlich: Schlüsse; denn von einem Urtheil über die Gesinnung eines Andern kann nur dann die Rede sein, wenn dieser durch deren Offenbarung sie vorerst zur Thatsache — mithin zum Object eines Urtheils gemacht hat.

Vergl. Discussion der zweiten Kammer über den §. 294 des Entwurfs im 7. Protokollheft, S. 204—209. Bemerk. der Abgeordneten Tresurt und Bekk.

***) v. Jagemann a. a. O. S. 69. „Selbst die unrichtige Beurtheilung soll übrigens nach §. 294, Abs. 4 Nachsicht finden, wenn die begründenden Thatsachen zugleich angegeben werden. Die Bestimmung ist jedoch unter der Einschränkung zu verstehen, daß die Un-

Bedingte Injurien.

Injuriöse Urtheile, welche mit einer bedingenden Voraussetzung in Zusammenhang gebracht sind, sind nicht strafbar, wenn sie durch die Bedingung als gerechtfertigt erscheinen. Wer mir nachsagt, daß ich der Urheber des zum Nachtheile des X. verübten Diebstahls sei, den darf ich einen Verläumder nennen, ich muß also wohl auch berechtigt sein, dieses Urtheil an die Voraussetzung zu knüpfen: „wenn du mir nachredest, oder wenn du das Gerücht ic. verbreitet hast.“ Es ergibt sich dies aus den allgemeinen Grundsätzen über die Strafbarkeit injuriöser Handlungen.

Mit dem Beweise der Wahrheit, daß ich den X. wirklich bestohlen habe, verliert die Bedingung jene Wirksamkeit, welche mein damit in Zusammenhang gebrachtes Urtheil straflos macht.

Außerdem sind bedingte Injurien eben so strafbar, wie unbedingte *).

Es ist keine bedingte Injurie, wenn ich sage: „wenn du mir noch einmal so lieblos begegnest, so werde ich mich an deiner Ehre auf eine Weise vergreifen, die dir sehr beschwerlich fallen wird,“ sondern die Androhung einer Injurie.

Ist die vorausgesetzte Bedingung so beschaffen, daß sie das damit in Zusammenhang gebrachte Urtheil nicht rechtfertigt, sondern dasselbe vielmehr als ein albernes darstellt, so verhält es sich damit, wie mit unbedingten Urtheilen von gleichem Gehalte.

Zweifelhaften Aeußerungen muß jener Sinn beigelegt werden, welcher dem Angeklagten günstig ist, und dem Rechte der freien Rede entspricht.

„Richtigkeit des kränkenden Urtheils wirklich aus Irrthum oder Mißverständnis hervorgieng und die unsichhaltigen Gründe nicht bloß zum Schein vorgegeben sind, um koshafterweise Etwas zu behaupten, was vor der kalten Vernunft nicht bestehen kann.“

*) Weber a. a. D. I. S. 170. „Wenn aber die Wahrheit des zur Bedingung gemachten mich allerdings zu dem, was ich gesagt, berechtigt haben würde, so bin ich unstreitig von aller Verantwortung frei, sobald ich die Bedingung in facto gehörig darthun kann.“ Feuerbach S. 290. U. M. sind:

S e f t e r Lehrb. des gemeinen deutschen Criminalrechts 1833, S. 329, Note 9.

A b e g g a. a. D. S. 409.

§. 24.

Object und Subject der Injurie.

Zu b. Obwohl man auch gegen juristische Personen (z. B. das Verbrechen des Hochverrathes gegen den Staat) Verbrechen verüben kann, so können doch Gemeinden, Körperschaften, Collegien, öffentliche Behörden, desgleichen Vereine und Associationen weder beleidigen, noch beleidiget werden. Jede gegen eine moralische (juristische) Person gerichtete injuriöse Aeußerung trifft die einzelnen Mitglieder, aus welchen sie zusammengesetzt ist, oder die Verwaltungsorgane, welche sie vertreten (bei Ausfällen gegen Regierungen (§. 43 des Preßgesetzes) die nächsten Rätthe des Fürsten, beziehungsweise jene hohen Staatsbeamte, welche verfassungsmäßig für die Handlungen der Regierung verantwortlich sind), gleichwie auch nur diese für injuriöse Handlungen, welche von solchen Personen ausgehen, einzustehen haben *).

*) Annalen der bad. Ger. 7. 1847, Nr. 12, S. 60.

Anderer Meinung ist v. Jagemann a. a. D. S. 74 und folg. Was er dafür anführt, daß auch juristische Personen Gegenstand der Betheilung sein können, ist mehr geeignet, die entgegenge setzte Ansicht zu bestärken, als sie zu entkräften. Wenn man auch zugibt, daß sie in civilrechtlicher Hinsicht ein Subject von Rechten und Verbindlichkeiten sind, und als solches vermittelst der Organe, die sie vertreten, Andere sich, und umgekehrt, sich Andern verbindlich machen können, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie als Wesen ohne Seele und Körper fähig sind, sittliche Eigenschaften zu besitzen. Ohne die Voraussetzung dieser Fähigkeit ist es aber eben so wenig gedenkbar, sie mit Schmach und Schande zu bedecken, als sich durch körperliche Mißhandlung an ihnen zu vergehen. Mögen daher die Gesetze immerhin von Beleidigung amtlicher Behörden sprechen, sie können solchen Persönlichkeiten eine Fähigkeit doch nicht geben, welche ihnen die Natur versagt. Sinnwidrig und werthlos ist darum die Sprache des Gesetzes nicht. Die Beleidigung, welche der Behörde widerfährt, fällt nach der Natur der Sache nothwendig auf die Individuen zurück, welche die Behörde repräsentiren. Wenn A. von dem Amte X. aus sagt: „es habe sich bestechen lassen,“ so ist es doch gewiß, daß nicht das Amt, sondern der Amtmann das Geld, welches der Gegner des A. zur Bestechung des Amtes verwendete, in Empfang genommen hat, daß also die gegen das Amt gerichtete Beleidigung nicht das Amt, sondern das das Amt verwaltende Individuum treffe. Es wäre sonderbar, wenn man dem Amte ohne Rücksicht auf das bei dieser Injurie

Die verächtliche Behandlung ganzer Stände, Gewerbe und Handthierungen, desgleichen Behauptungen und Urtheile über Personen im Allgemeinen, können nur in so fern strafbar sein, als man sie auf bestimmte Individuen bezieht *). Enthaltensie keine solche Beziehung, so kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein bestimmtes Individuum sich davon betroffen findet oder das Ausgesprochene unberufen auf sich anwendet.

Wenn z. B. A. sich folgendermaßen vernehmen läßt: „B. ist einer der redlichsten Männer des Ortes, nur ein Lügner könnte ihm nachreden, daß er je einen Andern betrogen habe, oder daß er überhaupt irgend einer unehrenhaften Handlung fähig ist, so würde sich C. vergeblich bemühen, den A. dadurch zum Injurianten zu machen, daß er mit der Bemerkung gegen ihn auftritt: „Ich bin der Mann, welcher den B. für einen Betrüger erklärt und Handlungen, die ihn als solchen charakterisiren, über ihn verbreitet hat.“

Ob schon Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben (weil sie das Gesetz für unzurechnungsfähig erklärt), überhaupt kein Verbrechen begehen, mithin auch nicht injuriiren können, so sind sie selbst doch als Gegenstand der Injurie anzusehen. Sind sie nämlich in der Entwicklung ihrer intellectuellen Kräfte so weit vorgerückt, daß sie das Gute vom

betheiligte Individuum ein Klagrecht einräumen oder gar zwei Personen, dem Amte als der juristischen und dem Amtmann als der physischen Person Genugthuung für eine und dieselbe nur einer Person zuge dachte und zugefügte Beleidigung verschaffen wollte. Zu diesem Uebelstande und zu noch weiteren Inconvenienzen müßte, nach seinem eigenen Zugeständniß, die Aufrechthaltung seiner Meinung führen. „Auch da“ (sagt er S. 83) „wo ein mit Staats«enehmigung versehener Verein oder eine öffentliche Collegialbehörde als solche nicht klagen, weil die Mehrheit oder im letztern Fall der Staatsanwalt abweichender Meinung sind, bleibt gewiß den einzelnen Mitgliedern, welche sich beleidigt fühlen, der Privatweg übrig, um zu der ihnen etwa gebührenden Satisfaction zu gelangen.“

Darauf endlich, daß der Gesetzgeber bei der reellen Injurie das Wort „Person“ wählt, während er bei der ideellen Injurie sich des Ausdrucks „einen Andern“ bedient, kann bei dem unverkennbaren Streben der Redaction nach Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, wie sich solches auch bei dem Gebrauche des Ausdrucks: „vorsätzlich, absichtlich, wissentlich u. dgl.“ kund gibt, kein Gewicht gelegt werden.

Man vergl. den S. 317.

*) Weber a. a. D. I. Abthl., S. 162.

Bösen, Recht vom Unrecht zu unterscheiden vermögen, so hat man Ursache, das auch in ihnen erwachende Ehrgefühl, diese edle und mächtige Triebfeder zum Guten zu fördern und es liegt kein Grund vor, der Pflege desselben den gesetzlichen Schutz zu entziehen (§. 316 das.).

Dasselbe gilt von Geisteskranken, vorausgesetzt, daß sie sich nicht in einem Zustande befinden, welcher die Ehre zu einem für sie völlig werthlosen Gute, demnach den Schutz der Gesetze überflüssig macht.

Ist es, bezüglich auf das Erforderniß, wornach der Gegenstand derselben eine bestimmte Person sein muß, ungewiß, welche von mehreren Personen davon betroffen sei, so kann sie dem Injurianten nicht zur Strafe zugerechnet werden.

Es ist nicht einmal genug, daß ein bestimmtes Individuum von der Injurie getroffen sei, oder daß die Bezeichnung der Person vollkommen auf dieses Individuum passe; die Thatsache, welche der Ankläger zu beweisen hat, besteht vielmehr darin: daß er, Ankläger, jenes bestimmte (gewisse) Individuum sei, welches der Angeschuldigte treffen — das Individuum, welchem dieser die Verachtung ausdrücken oder welches er der öffentlichen Verachtung preis geben wollte *).

In der neuesten Zeit ist dieser Satz controvers geworden. Man hat in Beziehung auf die Beleidigung anonymer und pseudonymer Schriftsteller die Behauptung aufgestellt, es sei zur Herstellung des Thatbestandes einer Ehrenkränkung nicht erforderlich, daß, wie bei der Verläumdung, dritte Personen wissen müssen, wer der Gekränkte sei; dem Injurianten gegenüber aber stelle sich der Schriftsteller auch ohne Namensangabe als eine bestimmte Person (*persona certa*) dar, wenn anders der injuriöse Angriff ausdrücklich gegen den unbekanntem Verfasser gerichtet gewesen sei **).

*) Weber a. a. D. S. 165.

**) Annalen der bad. Gerichte vom Jahr 1845, S. 340—341.
„B. hatte den anonymen Verfasser eines angeblich gegen ihn (den B.) gerichteten Zeitungsartikels vorgeworfen, daß dieser (wofür sich später S. erklärte) ein niederträchtiger Verläumder sei.“

Daß dergleichen dem Publikum unbekannt Personen injuriiren können,

Gleichwohl dürfte die entgegengesetzte Ansicht die richtige sein.

Es ist gewiß, daß man mit dem Namen die Individualität nicht ablegt. Allein es ist nicht minder gewiß, daß ein Schriftsteller, welcher sich weder durch die Angabe des Namens, noch durch die Eigenthümlichkeit seiner Schreibart, noch sonst auf andere Weise zu erkennen gibt, dem Publikum gegenüber, für welches er ein Gegenstand des Erathens ist, nicht als eine bestimmte Persönlichkeit betrachtet werden könne. Gibt er nun durch einen Artikel Anlaß zu einer Erwiederung, so ist diese Erwiederung offenbar nicht gegen den wirklichen (dem Retorquenten unbekannt) Verfasser, sondern gegen den vermeintlichen Verfasser (ein bestimmtes Individuum, welches der Erwiedernde für den Verfasser hält — ohne jedoch seiner Unterstellung gewiß zu sein) gerichtet, die durch jene Erwiederung beleidigte Person demnach dem Injurianten gegenüber eine *persona incerta*.

Gewöhnlich stützt sich auch die Activlegitimation in solchen Fällen auf Wahrheiten, welche dem Angeklagten unbekannt geblieben sind, und die Frage der Autorschaft im Ungewissen lassen, z. B. ich (Ankläger) habe den Artikel, gegen dessen Verfasser der injuriöse Ausfall gerichtet ist, an die Redaction eingeschickt; er ist von mir geschrieben u. dgl.

Auch an Verstorbenen kann das Verbrechen der Ehrenfränkung verübt werden. §. 321, Abs. 1 das.

„Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur „Classe der Verläumdungen gehören würden, das Andenken „eines Verstorbenen verunglimpft“ zc.

Eben so sind jetzt Injurienklagen unter Ehegatten un-
zweifelhaft zulässig *).

unterliegt nach §. 300 des Strafgesetzbuchs keinem Zweifel. Das Gesetz hat dafür gesorgt, daß sie — sei es mittelbar oder unmittelbar — zu erreichen sind.

*) Ich halte diese Neuerung nicht für beklagenswerth. Entweder sind es leichte Verbalinjurien, welche den Ehegatten Veranlassung geben können, vor Gericht aufzutreten. In diesem Falle werden sie sich, sei es nun aus Mangel an Vertrauen auf einen günstigen Erfolg, oder aus Scheue vor dem Richter, den sie zum Zeugen einer Empfindlichkeit machen, die ihnen keineswegs zur Ehre gereicht, oder aus Furcht, dadurch den Grund zu einer empfindlichen Störung des Hausfriedens zu legen, wohl hüten, von dem ihnen gesetzlich zustehenden Klagrecht Gebrauch zu machen. Oder

§. 25.

Animus injuriandi (Absicht).

Zu c. Das Gesetzbuch hat den Begriff einer culposen Injurie nicht aufgenommen. Das Verschwinden aller Energie und

es sind schwere, grobe Verunglimpfungen, für welche sie Genugthuung verlangen.

In diesem Falle wäre es eben so wenig gerecht, als billig und consequent, wenn man die Ehegatten nöthigen würde, sich an den Civilrichter zu wenden, um bei diesem eine Hilfe zu suchen, welche nicht selten mit den empfindlichsten Folgen für den verletzten Theil verknüpft, demnach in keiner Weise geeignet ist, die Mißgunst eines Strafgesetzes, welches Injurien unter Ehegatten unbefraft läßt, auszugleichen. Anderer Meinung ist A begg. M. f. dessen Abh. im Archiv des Criminalrechtes, n. F., 3. 1842.

Desgleichen Stabel, Annalen, Jahrgang 1840, Nr. 12, S. 72.

Derselbe stützt seine Ansicht, daß die Frage: „können Ehegatten Injurienklagen gegen einander anstellen? nach den bei uns geltenden Gesetzen zu verneinen sei, auf die l. 2. pr. D. de rerum amot., die §§. 27 und 59 der Eheordnung und auf den Grundsatz: daß ein späteres allgemeines Gesetz jene speciellen Vorschriften, welche für einzelne Gattungen von Staatsbürgern und ihre Handlungen erlassen sind, nicht aufheben könne. Daraus, daß das Civilrecht auf schwere Injurien die Scheidung zuläßt, hinsichtlich der „Übertretung der ehelichen Pflichten“ (§. 27 der Eheordnung) eine polizeiliche Zurechtweisung eintreten läßt, und den „Streitigkeiten,“ welche in Beziehung auf Eheverhältnisse (§. 59 das.) unter Ehegatten entstehen, eine polizeiliche Seite abgewinnt, läßt sich indessen die Folgerung nicht herleiten, daß die Ehegatten hinsichtlich der leichten Injurien gar keines, hinsichtlich der schweren hingegen keines weiteren Schutzes bedürfen und daß der Gesetzgeber die Injurien unter Ehegatten ausschließlich unter den polizeilichen Gesichtspunkt stellen, oder den verletzten Ehegatten lediglich auf die civilrechtlichen Folgen der Verletzung verweisen wollte. Es scheint mir also die Unterstellung, daß eine solche singuläre Bestimmung bestehe, nicht gegründet. Das angeführte Fragment des römischen Rechtes kann schon nach der Aufschrift des Titels und dem Inhalte der L. 1, mit welcher es in Verbindung gebracht ist, nicht wohl hierher bezogen werden. Jedenfalls setzt der §. 2 des Einf. Edicts zu dem neuen für Jedermann gültigen Strafrecht alle gegenwärtigen in das Strafrecht einschlagenden Gesetze, mit Ausnahme derjenigen, welche §. 3 ausdrücklich noch bei Kraft erhalten werden, außer Wirksamkeit. Es wird darum diese Streitfrage unsere Gerichte nicht mehr beschäftigen, Gleichwohl darf man es bei Injurien unter Ehegatten nicht so streng nehmen, wie bei Injurien unter anderen Personen. „Vorzüglich leicht,“

Offenheit des Characters, die Erzeugung einer den Verkehr nach allen Seiten störenden Angst vor Injurienprocessen und ein allgemeines Mißbehagen sogar Derjenigen, welche den Werth des Gutes, um dessen Schutz es sich hier handelt, aus Gründen, die ihnen nicht zur Ehre gereichen, zu überschätzen geneigt sind, wären die unabweisliche Folge der gesetzlichen Aufnahme dieses Begriffes.

Unter „Absicht“ begreift dasselbe die (unmittelbar oder mittelbar bewiesene) Willensrichtung des Thäters, deren nächstes Ziel die Beleidigung eines Andern ist, womit es also die Annahme eines animus injuriandi, welcher als etwas hiervon Verschiedenes über den nächsten Zweck der Handlung hinausschreitendes und zu einem entfernten Zweck (Hauptzweck) übergehendes aufgefaßt wird, als ungeeignet zurückweist *).

Es genügt wenn man — sei es auch unter Verfolgung eines andern Hauptzweckes, vorsätzlich solche Mittel wählt, von welchen man weiß, daß sie an sich oder nach gesetzlicher Bestimmung zur Verachtung oder Kränkung der Ehre eines Andern gereichen **).

sagt G r o l m a n n in seinem Handbuch über den Code Napol., S. 71, 3. B.) „werden Handlungen des Mannes gegen die Frau von dem Vorwurfe schwerer Beleidigungen oder Mißhandlungen befreit werden können, da ihm, vermöge der ihm gesetzlich gebührenden Gewalt, die Befugniß, die Handlungen und Ausführung der Frau zu leiten, zusteht und selbst die Ueberschreitungen des Maasses bei befugten Handlungen nicht als beabsichtigte Beleidigungen erscheinen, wenn nicht die Behauptung, daß man geglaubt habe, in der excessiven Handlung nur Befugnisse zu üben, als eine offenbar affectirte betrachtet werden kann.“

Die Frage, in wie fern Handlungen, die sich im Allgemeinen als objectiv injuriös darstellen, strafflos bleiben, wenn sie von Ehemännern ausgehen, und gegen die ihrer ehewogteilichen Gewalt unterworfenen Ehefrauen gerichtet sind, ist in §. 26 beantwortet.

*) Meine Schrift, S. 4—9. v. Jagemann a. a. D., §. 3.

Obkircher a. a. D., S. 11. „Der animus injuriandi ist nichts Anderes, als der dolus in Beziehung auf Ehrenverletzung und er wäre nach §. 87 des Entwurfes, so wie auch nach der gemeinrechtlichen Theorie über Injurien vorhanden, wenn sie der Handelnde zu der die Ehre eines Andern verletzenden Handlung absichtlich bestimmt hat, mag auch die Ehrenverletzung nicht der Hauptzweck oder letzte Zweck des Handelnden, sondern nur ein Mittel zu einem andern Zweck gewesen sein, wenn er nur das Bewußtsein hatte, seine Handlung verletze die Ehre eines Andern und er sie dennoch vornahm.“

**) Henke am ang. D., S. 256, 258 — 259.

Nichtabsicht.

Bermag der Urheber einer injuriösen Handlung (vorausgesetzt, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält, was der Fall ist, wenn sie in einer falschen Beschuldigung oder Verläumdung, oder in einer gemeinen, verächtlichen Gebehrde, in gemeinen Schimpfreden, in körperlichen Mißhandlungen und Verletzung der Schamhaftigkeit besteht, darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe, so bleibt er straflos. §. 295 das. *).

Die injuriösen Aeußerungen, gegen welche der Beweis der Nichtabsicht, beziehungsweise die Glaubhaftmachung, dieser Einrede als zulässig erscheint, bestehen entweder

1. in Urtheilen, welche ihrem Inhalte nach injuriös sind (§. 294, Abs. 2).
2. In dem Nachsagen strafbarer oder unsittlicher Handlungen (Thatfachen), welche eine der Ehre Anderer nachtheilige Beurtheilung begründen (§. 294, Abs. 1).
3. In dem Einem und Andern zugleich, demnach in injuriösen Schlüssen, welche auf Vordersätze gebaut

*) v. Jagemann a. a. O., S. 63. „Der Inhalt des §. 295 ist dem gemäß so zu verstehen: dem Injurienkläger liegt mit dem Beweis des Thatbestandes immer auch der Beweis der inhärenten Absicht zu beleidigen ob; der Angeklagte darf jedoch den Gegenbeweis unternehmen, die Fälle ausgenommen, wo von vorn herein erhellt, daß er sich einer Form der Beleidigung bediente, welche bei einem vernünftigen Menschen eine andere Auslegung als die der Absichtlichkeit nicht gestattet.“

Was insbesondere die Verläumdung betrifft, so ist es wohl nicht denkbar, daß Jemand wesentlich falsch von einem Andern Ehrenrührevisches aus sage, ohne damit die Absicht, den Andern zu beleidigen oder ihm sonst zu schaden, zu verbinden. Es hat darum das Gesetz nicht ohne Grund den Beweis der Nichtabsicht auf die einfache Ehrenfränkung beschränkt, dem falschen Beschuldiger und Verläumder hingegen einen andern Beweis, nämlich jenen der Fürwahrhaltung (§. 289 und 290) für den Fall vorbehalten, wenn das „wessentlich falsch“ nicht aus den Umständen hervorgeht, sofort die falsche Beschuldigung — beziehungsweise Verläumdung — in diesem Falle in das Gebiet der einfachen Ehrenfränkung verwiesen.

sind, und den Obersatz explicite oder implicite enthalten (§. 294, Abs. 3).

z. B. zu 1, „A. ist ein verachtungswerther Mann;“ zu 2, „A. hat einen Meineid geschworen;“ zu 3, „A. hat einen Meineid geschworen, er ist also ein Verbrecher;“ oder: „wer einen Meineid schwört, begeht ein großes, peinliches Verbrechen, A. hat einen solchen geschworen; folglich ist er 2c.“

Sind nun jene Thatsachen, beziehungsweise Handlungen, wahr, so befreit sich der Angeklagte von der Strafe durch den Beweis der Wahrheit, und es bedarf in diesem Falle des Beweises der Nichtabsicht nicht. Sind sie hingegen unwahr, oder müssen sie in Ermangelung des Beweises der Wahrheit für unwahr angenommen werden, so kommt es darauf an, ob man sie auf den Grund eigener Wahrnehmung und Wissenschaft oder auf den Grund der Mittheilung Anderer aussagt, beziehungsweise verbreitet.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird es dem Angeklagten, vorausgesetzt, daß er in der That den Ankläger nicht beleidigen wollte, nicht schwer werden, mit dem Beweise der Nichtabsicht, nämlich mit dem Beweise, daß er einen andern Zweck, als den, zu beleidigen, z. B. den Zweck, ein wohlbe-gründetes Recht geltend zu machen, sich einer moralischen Verpflichtung zu entledigen 2c. verfolgt habe, aufzukommen.

So dürfte es einer im guten Rufe stehenden Weibsperson welche einem Andern ihre außereheliche Schwängerung mit der Aeußerung vorwirft, daß er ein verachtungswerther Mann sei, wenn er seinen Fehltritt ihr gegenüber verläugnen und ihr jene Unterstützung verweigern wolle, deren sie in ihrer traurigen Lage in hohem Grade bedürftig sei; desgleichen dem Ehrenmanne, der da behauptet: der Verrechner K. sei mit Hinterlassung eines Cassendefectes landflüchtig geworden, wohl gelingen, den animus injuriandi von sich abzuwenden — Ersterer, in so fern sie den verdächtigen Zuwandel des Anklägers, Letzterem, in so fern er die Mittheilung dieser Nachricht durch glaubwürdige Männer nachzuweisen vermag. In andern Fällen wird die Nichtabsicht schon aus dem Inhalt der Aeußerung und den dieselbe begleitenden Umständen hervorgehen.

Man wird sich daraus überzeugen, daß es auf einen harmlosen Scherz oder auf einen andern erlaubten, die Absicht, zu beleidigen, ausschließenden Zweck abgesehen war.

Eine vertrauliche Aeußerung und eine gutgemeinte Warnung begründen stets die Vermuthung für den Angeklagten, daß er die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt habe *).

§. 26.

Widerrechtlichkeit.

Zu d. Vermöge des Erfordernisses der Widerrechtlichkeit machen sich des Verbrechens der Ehrenkränkung nicht theilhaftig:

1. Eltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Ehemänner und Dienstherrn, in so weit es in den Kreis ihrer rechtlichen Zuständigkeit fällt, ihren Kindern u. verbrecherische oder unsittliche Neigungen, Eigenschaften und Handlungen vorzuhalten und zu verweisen. Es beschränkt sich diese Ausnahme jedoch auf jene injuriöse Aeußerungen und Handlungen, hinsichtlich welcher der Beweis der Nichtabsicht zugelassen und durch welche die Grenzen der ihnen zustehenden elterlichen, ehewogteilichen u. Gewalt nicht überschritten ist **).

Unter gleicher Voraussetzung:

2. Verwalter öffentlicher Strafanstalten, welchen die Aufsicht über das sittliche Betragen der Sträflinge anvertraut ist.

3. Richter, welchen die Befugniß zusteht, über verbrecherische Absicht, Gesinnung und Erfolge zu erkennen ***).

*) Abegg a. a. D. S. 296, S. 437.

***) Abegg a. a. D. S. 408.

***) Mit Recht bemerkt v. Jagemann a. a. D. S. 5. „Von den strafbaren Beleidigungen ist diejenige ausgeschlossen, welche Kraft einer gesetzmäßig anerkannten Gewalt, d. i. Kraft der amtlichen, dienstherrlichen, ehelichen, elterlichen oder Schulgewalt zugesügt wird. Sobald jedoch von einem Beamten oder Dienstherrn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden, hört die Exemption auf und es können mithin solche Personen, wenn sie sich gegen Untergebene Kränkungen erlauben, welche eines Theils nicht durch die Verhältnisse geboten und gerechtfertigt, andern Theils aber die deutliche Absicht der Herabwürdigung enthalten, eben so gut, wie jeder Andere der Injurienstrafe verfallen, ja es soll sogar eine Straferhöhung eintreten (Strafgesetzbuch S. 298). In diese Kategorie sind insbesondere Schimpfreden zu rechnen (Strafgesetzbuch §§. 291 292), weil diese Form niemals nothwendig sein kann, um die Obergewalt gebührend zu handhaben, oder mit andern Worten, weil es in sich

4. Partheien und Vertreter, in so weit Angriffe auf die Ehre ihres Gegners sich als nothwendige oder zweckdienliche Bertheidigungsmittel derselben darstellen.
5. Zeugen, welche in Folge richterlicher Einvernahme über den Werth oder Unwerth Anderer Aufschluß geben, desgleichen öffentliche Diener und Behörden, in deren Geschäftsressort es einschlägt, über den Charakter und das Betragen Untergebener oder anderer Personen den vorgesetzten Behörden zu berichten.
6. Alle, welche die Einrede der Wahrheit vorschützen und beweisen, oder das Retorsionsrecht in den von dem Gesetze statuirten Fällen ausüben.
7. Derjenige, der eine verbrecherische Handlung durch seine Anzeige entweder in eigenem Interesse, in so fern er durch dieselbe bedroht oder wirklich verletzt ist, oder in der redlichen Absicht, durch seine Anzeige die Interessen der Gerechtigkeit zu fördern, zur Kenntniß der Behörden bringt, welche solche strafrechtlich zu verfolgen haben.
(Vergl. §. 30 II.).

widersprechend ist, eine Würde durch unwürdige Mittel, zu denen Schimpfworte unstreitig gehören, aufrecht zu erhalten. Wenn Ehemänner, Eltern und Schullehrer den Ehefrauen, Kindern und Schülern gegenüber von Verfolgung wegen Beleidigungen aller Art befreit sind, so kann dies natürlich nur während des Bestehens der Ehe, während der Minderjährigkeit der Kinder und von niedern und mittlern Schulen gelten, erklärt sich aber in diesen Sphären von selbst daraus, daß eine juristische Einheit (?) in den Personen der Ehegatten, wie der Eltern und Kinder angenommen, bei den Lehrern aber schlechtbin präsumirt wird, daß sie Alles, was sie gegen die Schüler bei der Unterrichtsertheilung unternehmen, einzig und allein zum Zwecke ihrer Förderung thun; ja, es ist eine Analogie des Lehrer-Verhältnisses zum Elternverhältnisse darin begründet, daß in beiden nach dem gleichen Ziel der Erziehung und Unterweisung gestrebt wird. In diesen Verhältnissen fehlt es also überall an den Erfordernissen der **Widerrechtlichkeit** und des verbrecherischen **Vorsatzes** zur Injurie.“

Die letzte Behauptung kann ich nicht zugeben. Schimpfworte, Schläge, Verläumdungen sind keine Attribute der dem Ehemanne, den Eltern, Erziehern *ic.* verliehenen gesetzlichen Gewalt. Gleichwohl kommen sie im häuslichen Leben und in der Schule oft recht vorsätzlich zur Kränkung der Ehre Derjenigen vor, welche der Gewalt Anderer unterworfen sind. Und doch gehört auch die Ehre der Gewaltuntergebenen zu den Gütern, deren gewissenhafte Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Man vergl. die letzte Note zu §. 24 d. Schr.

Arten der Ehrenkränkung.

1. Einfache Ehrenkränkung.

Diese geschieht auf doppelte Weise. Einmal, indem man:

- a. einen Andern durch Geberden, Bilder oder durch Worte, Schimpfreden, welche ihrer Form, oder durch Aeußerungen, die ihrem Inhalte nach injuriös sind, verächtlich behandelt *).

§. 291. „Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung zc.“

Sodann, indem man:

- b. einem Andern strafbare oder unsittliche Handlungen nachsagt, oder Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten, und ihm auf solche Weise seine Verachtung zu erkennen gibt, oder der Verachtung Anderer aussetzt.

§. 294. „Wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 287) einem Andern widerrechtlicher Weise

1. „strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt;“

und eben so:

2. „wer einem Andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.“

„Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurthei-

*) v. Jagemann hat in seiner Abhandlung, S. 86, eine Classification der Schimpfwörter nach ihrem innern Gehalt aufgestellt.

„lung in einer beschimpfenden Form (§. 291)
„geschah, oder die derselben zu Grund geleg=
„ten thatsächlichen Beschuldigungen selbst
„unter die Bestimmung Nr. 1 fallen.“

2. Real=Injurie.

Nicht jede körperliche Mißhandlung enthält einen Angriff auf die Ehre. Das Gesetzbuch hat gleichwohl die körperliche Mißhandlung und die Verletzung der Schamhaftigkeit, in so weit die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, ohne alle weitere Beschränkung für beschimpfend erklärt, so zwar, daß es dabei auf die herrschende Sitte, Volks- oder Standesmeinung nicht ankömmt. Der Beweis, daß man die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe (beziehungsweise das Glaubhaftmachen hievon, da ein strenger vollständiger Beweis dieses Exculpationsgrundes jedenfalls nicht erforderlich ist, §. 295) und der Beweis der Wahrheit, §. 305, sind hier ausgeschlossen.

Der Thatbestand der Realinjurie besteht somit:

- a. in dem Vorhandensein einer körperlichen Mißhandlung, oder einer Handlung, welche die Verletzung der Schamhaftigkeit einer Person enthält;
- b. in der vorsätzlichen Begehung derselben *).

Die körperliche Mißhandlung selbst kann ihrer Seite in einem die Ehre wirklich afficirenden Angriff, z. B. einer Ohrfeige — oder in einer bloß Schmerz erregenden Handlung, z. B. in einem Tritt auf den Fuß, einem Zerren bei den Haaren u. dgl. bestehen, wenn sie nur in keine von dem Gesetze mit höherer Strafe belegte Körperverletzung übergeht. Der Satz, daß es keine culpose Injurie gebe, erstreckt sich auch auf die Realinjurie.

§. 293. „Zu den Handlungen, die als Be=
„schimpfung gelten, gehören in allen Fällen
„auch Diejenigen, die eine körperliche Miß=
„handlung, oder eine Verletzung der Scham=
„haftigkeit der Person enthalten, gegen

*) v. Jagemann a. a. D. S. 62 über den Unterschied von Vorsatz und Absicht. S. §. 5 der Schrift.

„welche sie verübt sind, in so fern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.“

(Man vergl. die §§. 301, 304).

3. Verläumdung.

Diese unterscheidet sich von der einfachen Ehrenkränkung sub 1 b. (§. 294) dadurch:

- a. daß die Absicht, dem Andern in seinem Fortkommen zu schaden, der Absicht, demselben den guten Namen zu entziehen, gleichgestellt ist;
- b. daß sie das Bewußtsein der Falschheit des Ausgesagten voraussetzt;
- c. daß sie sich auf die Aussage, beziehungsweise Mittheilung bestimmter strafbarer oder unsittlicher Handlungen an dritte Personen beschränkt, welche, wenn sie wahr sind, den Diffamaten der öffentlichen Verachtung preis geben *).

§. 287. „Wer von Jemanden strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preis geben würden,

*) *Thilo a. a. D. Note 3, c. zu §. 287, S. 274.*

Die Wirkung einer bestimmten Aussage läßt sich mit der Wirkung einer unbestimmten nicht vergleichen. Mit der Aeußerung „A. hat gestohlen,“ werde ich wenig Effect machen. Wenn ich aber sage: „A. hat mittelst Einbruchs in die Wohnung des Gemeinerechners X. dessen Kassevorrath mit 3,333 fl. 11½ kr. in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. entwendet,“ so wird mir Jedermann glauben, so fern ich anders den Ruf eines unbescholtenen Mannes behaupte.

Man sehe *Feuerbach a. a. D. Note des Herausgebers S. 405.*

Anderer Meinung scheint *v. Jagemann* zu sein. Man sehe *Beiträge 1r Bd., 2s Heft, S. 217 u. 218, Note 20 und S. 221.* „Darf man zwar nicht mehr das Requisit: bestimmter Handlungen fordern — allein es muß der Vorwurf doch so beschaffen sein, daß eine bestimmte Art von Handlungen zc. Hiernach wäre Derjenige ein Verläumder, welcher dem Andern nachsagt, daß er stehle.“ Der §. 294, 1 läßt jedoch keinen Zweifel übrig, daß diese Aussage eine einfache Ehrenkränkung enthalte. Damit stellt sich auch ihre Subsumtion unter den §. 287 als unzulässig dar.

„vor Andern aussagt, wird, wenn dies
„wissentlich falsch in der Absicht geschieht,
„demselben den guten Namen zu entziehen,
„oder ihm an seinem Fortkommen zu
„schaden u. *).

d. Sie wird auch damit begangen, wenn man Jemanden eine Handlung der §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht (§. 288 das.).

Die Verläumdung gehört unter jene Verbrechen, welche oft vorkommen, aber bisher selten bestraft wurden, weil der Beweis des Bewußtseins der Falschheit der verbrecherischen Aussagen eine Aufgabe ist, die der Richter in der Regel nicht zu lösen vermag **).

Niemand wird läugnen, daß die Verläumdung — auch abgesehen von dem Bewußtsein der Falschheit — ein strafbareres Vergehen sei, als die einfache Ehrenkränkung, und daß in der Kategorie der Verläumdungen jene, welche sich durch das „wissentlich falsch“ auszeichnen, hinwieder strafbarer seien, als Diejenigen, welche nur der Vorwurf der Unwahrheit trifft. Warum soll aber die Verläumdung, welcher eine strafbare Leichtgläubigkeit zu Grunde liegt, gar nicht oder nur als einfache Ehrenkränkung bestraft werden? — Warum soll man die Strafe der Verläumdung nicht erhöhen, vermindern, oder ganz nachsehen, je nachdem man dem Diffamanten den Beweis liefert, daß er „wissentlich falsch“ ausgesagt habe, oder dieser das Vorhandensein solcher Gründe, welche seine Aussage wahr,

*) v. Jagemann verlangt zur Vollendung dieses Verbrechens noch eine Beschädigung als Erfolg. Allein der §. 287 erwähnt der Nothwendigkeit, daß der beabsichtigte (in den meisten Fällen nicht zu erweisende) Erfolg wirklich eintrete, mit keiner Sylbe. Der §. 288 beschränkt den Begriff des Verbrechens unter übrigens gleichen Voraussetzungen auf die Erregung von Verdacht. Der §. 286 bezieht sich auf die falsche Beschuldigung und wenn daselbst von einem Erfolge die Rede ist, so geht aus dem Inhalte deutlich hervor, daß der Gesetzgeber hinsichtlich dieses Falles nur der Strafe wegen, keineswegs aber in der Absicht, den §. 284 aufgestellten Begriff der Calumnie zu erweitern, eine besondere Bestimmung getroffen habe. Die Ansicht v. Jagemanns scheint mir daher jedes gesetzlichen Anhaltspunktes zu entbehren.

**) Meine Schrift S. 36 und 91.

oder minder glaubwürdig machen, oder die Wahrheit des Ausgesagten nachzuweisen vermag? Warum erschwert man diese der Gerechtigkeit angemessene Behandlung des Verläumders damit, daß man dem Begriffe der Verläumdung ein Prädikat einverleiht, welches, als wesentliches Merkmal dieses Verbrechens gedacht, die Straflosigkeit der meisten Verläumdungsfälle zur Folge haben müßte? —

Das ältere Injuriengesetz hat diesen Uebelstand herbeigeführt; das neue Strafrecht, wiewohl es in der Begriffsbestimmung von dem altern Rechte nicht abweicht, suchte dennoch einer gleichen Wirkung vorzubeugen.

Dadurch, daß die Verläumdung (als solche — nicht als einfache Ehrenkränkung) auch dann bestraft wird, wenn aus den Umständen nicht hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah (so fern der Urheber nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe), ist jetzt die strafrechtliche Verfolgung dieses Verbrechens wenigstens erleichtert (§. 289 das.).

Vermag der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so geht die falsche Beschuldigung oder Verläumdung in das Verbrechen der einfachen Ehrenkränkung über, vorausgesetzt, daß die Merkmale des Thatbestandes der einfachen Ehrenkränkung vorhanden sind (§. 290 das.) *).

Es läßt sich nicht wohl unterstellen, daß man in Ermangelung eines größern Verbrechens die Strafe des geringern Verbrechens selbst da, wo es an dem gesetzlichen Thatbestande des Letztern fehlt, zur Anwendung bringen wollte. Der Anim. noc. kann daher den Anim. injur. nicht ersetzen, in so fern es sich um Bestrafung der Aussage als einfache Ehrenkränkung handelt.

*) Die Praxis dürfte durch angemessenes Hinaufsteigen in der Scala des Strafmaßes bei Verläumdungsfällen, welche unter den in den §§. 289 und 290 gedachten Voraussetzungen als einfache Ehrenkränkungen zu bestrafen sind, der Iniquität, daß jene mit diesen auf gleiche Linie gestellt werden, entgegenwirken. Insbesondere wird man bei der Anwendung des §. 290 nicht übersehen, daß den Angeklagten nur ein auf überzeugenden Gründen beruhendes Fürwahrhalten injuriöser Beschuldigungen und Nachreden zur Entschuldigung dienen könne, keineswegs aber ein solches, welches als ein leichtfertiges, aus böser Neigung entspringendes — frevelhaftes sich darstellt.

4. Qualificirte Ehrenkränkung.

- a. Die Strafe der einfachen Ehrenkränkung (§§. 291 und 294) wird erhöht, wenn
- α. öffentliche Diener im Dienste injuriert werden, oder wenn diese im Dienste sich der Ehrenkränkung schuldig machen.
 - §. 297. „Wer sich einer Ehrenkränkung gegen „Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, „Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche „Diener bei Ausübung ihres Dienstes, oder „in Beziehung auf ihren Dienst oder einer „Ehrenkränkung gegen öffentliche Behör- „den schuldig macht.“
 - §. 298. „Eine gleiche Erhöhung findet statt, „wenn öffentliche Diener, bei Ausübung „ihres Dienstes, oder mit Mißbrauch ihres „Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehren- „kränkung schuldig machen.
 - β. Wenn auswärtige Regenten oder deren Familienglieder, oder die von dem großherzoglichen Hofe, oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten beleidigt werden (§. 299 das.).
- b. Die Strafe der Verläumdung und Ehrenkränkung wird erhöht, wenn sie durch die Presse verübt wird, gleichviel, ob der Verfasser gar nicht, oder falsch genannt ist (§. 300 das.).
- c. Die Strafe der Realinjurie wird erhöht:
- α. in den sub 4, a. bezeichneten Fällen (§. 301 das.);
 - β. wenn sie Blutsverwandte in aufsteigender Linie betrifft — und zwar sowohl in Beziehung auf den Urheber als den Gehülfen (§§. 303 und 304 das.).

§. 28.

Von der Einrede der Wahrheit.

1. Der Beweis der Wahrheit hebt das Dasein der Ehrenkränkung auf, wenn die Beleidigung im Inhalt der Aussage liegt (§. 305 des Strafgesetzbuchs).

Die Einrede ist gegen den Ankläger gerichtet, der die Vermuthung der Ehrewürdigkeit — mithin der Unwahrheit des injuriösen Inhaltes der Aussage für sich hat.

Gegenstand der Beweisführung sind:

a. Die strafbaren oder unsittlichen Handlungen, deren Aussage (Nachrede) einen Angriff auf die Ehre eines Andern enthält.

b. Jene Handlungen (Thatsachen), welche die injuriösen Eigenschaften, die man einem Andern beilegt, begründen und obgleich sie bei der Fällung des der Ehre des Andern nachtheiligen Urtheiles nicht angegeben sind, nachträglich angeführt werden können *). §. 294, Absatz 4 und §. 306 daselbst.

2. Derselbe hebt das Dasein der Ehrenkränkung nicht auf:

a. wenn die beleidigende Aussage

aa. in einer Form geschah, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung enthält **), oder wenn sie

bb. durch den Ort, wo sie oder durch die Umstände, unter welchen sie statt hatte, einen ganz besonders beleidigenden Charakter annimmt ***). §§. 291, 307 und 308 das.

*) Motive zu §. 275 des Entwurfs. „Wer also den Andern, z. B. einen Dieb, einen Betrüger, einen treulosen, oder einen lächerlichen Menschen nennt, bleibt straflos, wenn er Thatsachen vorbringt und beweist, durch welche diese Eigenschaften des Beleidigten begründet werden.“

**) In die Classe der absolut ehrenrührerischen Aussagen (Aeusserungen) gehören vorzugsweise die vagen Schimpfreden, welche ihrer innern Gehaltlosigkeit wegen mit keiner thatsächlichen Unterlage belegt, demnach auch nicht bewiesen werden können, z. B. Schurke, Schuft, Hundsfott, elender Tropf, erbärmlicher Geselle u. c.; sodann die symbolischen und Scheltworte (an welchen unsere Sprache so reich ist, wie irgend eine andere) und die Realinjurien.

***) Philo a. a. D. Noten zu §. 308.

In Beziehung auf die §§. 308 und 309 spricht sich die Commission der zweiten Kammer (Bericht des Abgeordneten Trefurt S. 201) dahin aus: „Wir halten es für geeignet, daß der Richter ausdrücklich angewiesen werde, auch da, wo in der sonstigen Art des Vorbringens eine Erhöhung der Beschimpfung liegt, Strafbarkeit nicht anzunehmen, wenn der Urheber gerade bei dieser

- b. Wenn die Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften oder vermittelt anderer mechanischer Mittel verbreitet ist (§§. 309 und 311 daselbst).
3. Ausgenommen von der Regel, welche den Beweis der Wahrheit ausschließt, sind zu 2. a. bb. und b., die Fälle, wo die ausgesagte (beziehungsweise durch den Druck verbreitete) Thatsache ein mit peinlicher Strafe, Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen, beziehungsweise mittelst der Presse öffentlich zu verbreiten; ferner zu b. noch insbesondere der Fall, wo die Berunglimpfung des Andenkens Verstorbener den Gegenstand der Anklage bildet.
- §§. 308, 309 und 321, Abs. 2 das.

„Art des Vorbringens ein besonderes rechtliches Interesse hatte, oder wenn es sich um die im Entwurf angedeuteten schwereren Verbrechen handelt. In dem letzten Falle ist die Zulassung des Beweises der Wahrheit durch die Bedeutsamkeit des Verbrechens gerechtfertigt, es ist theils hier das öffentliche Interesse, daß eine solche That erwiesen und bestraft werde, überwiegend; theils verdient der, welcher sich eines Verbrechens von solchem Belang schuldig gemacht hat, die zarte Rücksicht des Gesetzgebers nicht, welche bei geringen Vergehen oder Unsittlichkeiten noch am Platze sein mag. Wir schlagen aus diesen Gründen vor, den von der ersten Kammer beseitigten Beisatz wieder herzustellen.“

Unstreitig beeinträchtigen diese beiden Ausnahmen von der §. 305 aufgestellten Regel das Interesse der Wahrheit, welche durch den Ort, (an welchem), durch die Umstände (unter welchen) und durch die empfindlichere Art (in welcher) sie sich offenbart, nicht zur Lüge gemacht werden kann.

Mag auch die Art des Vorbringens noch so tadelnswerth sein, Demjenigen gegenüber, der sich durch strafbare oder unsittliche Handlungen in der allgemeinen Achtung herabsetzt (§. 249), so verdient sie die Ungunst des Gesetzes selbst dann nicht, wenn diese Handlungen nur mit Gefängnißstrafe bedroht sind.

Man wird darum die Beschränkung, welcher diese Ausnahmen unterworfen sind, nur billigen können, da sie die gesetzliche Regel wenigstens um Theil wieder herstellen.

Man vergl. meine Schrift S. 33 und 73.

Gegen die Verläumdungsklage schützt den Angeklagten der Beweis des Fürwahrhaltens der Beschuldigung (Nachrede), die den Gegenstand der Anklage bildet. Von der Einrede der Wahrheit kann hier die Rede nicht sein, da diese Anklage auf den Grund des Bewusstseins der Falschheit des Ausgesagten angestellt wird, — das wesentlich falsch Ausgesagen aber (welches auch in dem Falle, wo es weder aus den Umständen hervorgeht, noch auf andere Weise zur Gewissheit gebracht ist, angenommen werden muß, so fern der Angeklagte das Fürwahrhalten nicht glaubhaft macht) das wirkliche Unwahrsein des Ausgesagten voraussetzt, und der Beweis des Fürwahrhaltens (d. i. das Glaubhaftmachen, daß man das Ausgesagte für wahr gehalten) den Uebergang der Verläumdung in das Verbrechen der Ehrenkränkung begründet, hinsichtlich welcher schon die Einrede der Wahrheit, die sich zu dem Fürwahrhalten, wie das plus zum minus verhält, wieder stattfindet.

4. In dem sub 2. b. gedachten Falle wird — bezüglich auf den Urheber der Verbreitung ehrenrührerischer Thatsachen — auch der Beweis des Fürwahrhaltens für unzulässig erklärt. S. 110 das.

§. 29.

Von der Erwiederung.

§. 312. „Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sich die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf *).

*) Der §. 9 des Injurien-Edicts vom 28. Februar 1831, dessen Fassung mit jener des §. 312 des neuen Strafgesetzbuches im Wesentlichen übereinstimmt, hat zu einer sonderbaren Auslegung und Anwendung des Gesetzes Anlaß gegeben (Urtheil und Entscheidungsgründe in Anklagesachen des St. gegen W. wegen Ehrenkränkung durch die Presse). Man kam zu der Ansicht, daß es sich hier um zweierlei, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach

Das Retorsionsrecht war früher schon gesetzlich eingeführt, jedoch mit der Beschränkung auf leichte (symbolische und wörtliche) Injurien. Ueber den Grund der Ausdehnung desselben auf alle Arten von Injurien gibt uns der Commissionsbericht der zweiten Kammer Aufschluß *).

verschiedene Erwiderungsfälle handle, 1. um die Erwiderung, welche sogleich erfolgt, und bei welcher der Gesetzgeber die gereizte Stimmung des Retorquenten berücksichtigen wollte (Abs. 1); 2. um die Erwiderung, welche nicht auf der Stelle erfolgt, bei welcher der Gesetzgeber auf den Umstand Rücksicht nahm, daß der Retorquent, welcher sich selbst Genugthuung verschaffte, die richterliche Hülfe nicht mehr in Anspruch nehmen könne (Abs. 2). Man hat jedoch bei dieser Trennung der beiden Absätze übersehen:

- a. daß der Grund, welcher den Gesetzgeber bestimmt haben soll, Demjenigen, der nicht auf der Stelle retorquirt, die nachgesuchte Genugthuung für die vorausgegangene Beleidigung zu verweigern, auch bei dem ersten Absätze anschlägt. Auch Derjenige, der auf der Stelle erwiedert, hilft sich selbst, und begibt sich solchergestalt des Rechtes auf obrigkeitliche Hülfe! —
- b. Daß der Gesetzgeber, welcher die Retorsion im Affecte mit Nachsicht behandelt, keine Ursache hat, diese Nachsicht auch auf den Fall auszudehnen, wo er den Eindruck der vorausgegangenen Ehrenkränkung als erloschen ansehen, demnach annehmen kann, daß der Retorquent im Zustande vollkommener Gemüthsruhe gehandelt habe.
- c. Daß sich die beiden Wirkungen der Retorsion, welche darin bestehen,
 - a. daß der Retorquent nicht gestraft wird, wogegen er aber auch seiner Seits
 - β. die Klage auf Genugthuung verliert (so fern er nicht in geringerem Maasse erwiedert, denn erfolgte die Erwiderung wirklich in geringerem Maasse, so muß hinsichtlich des surplus der vorausgegangenen Beleidigung ein Klagrecht zustehen).

sich ohne Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit gar nicht trennen lassen.

Hiernach stellt sich die Ansicht, daß der Abs. 2 des Gesetzes eine Erwiderung, welche nicht auf der Stelle geschieht, zum Gegenstand habe, als ungegründet und irthümlich dar.

*) Obkircher a. a. D., S. 19. „Einstimmig gieng die Commission hier weiter als der Entwurf, welcher das Recht der Retorsion und Compensation auf jene Ehrenkränkungen beschränkt, welche ohne körperliche Mißhandlung verübt worden, für welche Beschränkung die Commission keinen zureichenden Grund fand, da die Ehrenkränkungen, ohne Unterschied zwischen wörtlichen und thätlichen, keine öffentlichen Verbrechen sind und im Kreise des Privatrechtes die Compensation allgemein statt hat, da es ferner eine der menschlichen Natur widerstrebende Zumuthung wäre, daß

Die rechtliche Wirkung der Retorsion besteht in dem Verluste (Compensation) des Klagrechtes für beide Theile.

Der Injuriant kann hinsichtlich der Erwiederung nicht klagen, weil die Handlung des Retorquenten als eine rechtmäßige (gesetzlich erlaubte) straflos bleibt; der Retorquent kann der vorausgegangenen Injurie wegen nicht klagen, weil er sich selbst Genugthuung verschaffte, demnach den Anspruch auf Realisirung der gesetzlichen Androhung durch Ausübung des Retorsionsrechtes verwirkt hat.

Diese Wirkung tritt aber nur in der Voraussetzung ein, daß die Retorsion so gleich und in gleichem Maaße erfolgte.

Ist der Retorquent weiter gegangen, als er nach jenem gerechten Maaßstab gehen durfte, so steht dem Injurianten hinsichtlich des Uebermaaßes der Erwiederung, ist er nicht so weit gegangen, als er gehen durfte, dem Retorquenten hinsichtlich des Mindermaaßes ein durch die Retorsion (beziehungsweise die vorausgegangene Injurie) auf einen geringeren Strafantrag reducirtes Klagrecht zu.

So einfach sich die Sache nach der gesetzlichen Bestimmung in thesi gestaltet, so verwickelt wird sie in Folge der Anwendung des Gesetzes auf concrete Fälle, zumal bei der Retorsion von

der thätlich Angegriffene sich ganz ruhig verhalte und mit der oft ganz unsicheren Aussicht auf vereinstige mittelst einer gerichtlichen Klage zu bewirkenden Genugthuung vertröste, da endlich auch die mit Thätlichkeiten verbundenen Injurien, die in der Regel in den an Selbsthülfe gewöhnten niederen Ständen vorkommen, gleich den wörtlichen Injurien, auf dem Wege der Retorsion schneller und für beide Theile vortheilhafter abgethan werden, als durch langwierige, Zeit und Kosten raubende Injurienprocesse, wodurch die Erbitterung längere Zeit genährt und oft auch gesteigert und neue Beleidigungen erzeugt werden.“ Commissionsbericht der ersten Kammer (Generalauditor Vogel), S. 26.

Jedenfalls kann die Retorsion nicht auf die Verläumdung (in so fern man sie als eine Species der Ehrenkränkung ansieht) ausgedehnt werden, da das Gesetz sie nur bei Ehrenkränkungen im engeren Sinne für zulässig erklärt, mithin auf die §§. 291 bis einschließlich S. 294 bezeichneten Fälle beschränkt. Darauf, ob die Injurie in diesem engeren Sinne wörtlich oder symbolisch, mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, durch die Presse oder auf andere Weise verübt worden, kann es bei der Erwiederung nicht ankommen.

Das neue Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig gestattet S. 200 die Erwiederung weder bei der Ehrenkränkung, noch bei der Verläumdung.

Realinjurien oder bei der Retorsion von Verbalinjurien mit Realinjurien, werden, wenn es sich um die Ermittlung des Ueber- oder Mindergewichts der verschiedenartigen Injurien handelt. Man wird fragen: wie verhält es sich mit der Erwiederung einer Injurie, welche (§. 293) in der Verletzung der Schamhaftigkeit besteht. Auf gleiche Weise kann sie einmal nicht erwiedert werden! Welche Rücksichten treten bei der Erwiederung der Kinder gegen ihre Eltern, der Untergebenen gegen obrigkeitliche Personen ein! Steht ihnen auch ein Recht auf gleiches Maaß zu? Und — in wie fern ist, wenn man das hier in Mitte liegende beachtenswerthe Verhältniß berücksichtigen will, das gleiche Maaß vorhanden. Ueberhaupt setzt die Frage, ob der Beleidigte nicht ein Uebriges gethan habe (M. v. Weber a. a. D., II., S. 66), die Richter nicht selten in Verlegenheit. Um so erfreulicher ist es, daß das Gesetz den Retorquenten dadurch begünstiget, daß es ihm die völlige Straflosigkeit der Retorsion nur im Falle eines bedeutenden (in die Augen springenden) Uebermaasses versagt.

Das Recht der Retorsion kann übrigens Demjenigen, der es auf der Stelle nicht ausüben konnte, weil er z. B. der Mitwirkung eines Zeitungsredacteurs bedurfte oder weil die Injurie Andern früher, als ihm, bekannt wurde (ein Fall, der bei schriftlichen Injurien und Injurien, durch die Presse begangen, häufig eintritt), nicht entzogen werden.

Eine hieher einschlagende controverse Frage besteht darin: ob der Retorquent, wenn er wegen der einem Andern zugefügten Injurie bestraft wird, weil er die Einrede der Retorsion aus Mangel der Beweise oder aus anderen Gründen vorzuschützen unterließ, in der Folge wegen der vorausgegangenen an ihm verübten Injurie noch klagend auftreten kann oder nicht? Spricht man in diesem Falle dem Retorquenten das Klagercht ab, so ist er schlimmer daran, als Derjenige, welcher die Injurie später erwiedert und dem eben deshalb das Gesetz keine Gunst erweisen will*).

*) Annalen, Jahrg. 1844, Nr. 18, S. 137—139. Man denke sich den Fall: A. nennt seinen Nachbar B. einen schlechten, nichtswürdigen Menschen. Dieser erwiedert die Injurie augenblicklich in denselben Ausdrücken.

Von der strafrechtlichen Verfolgung der Injurien.

§. 315. „Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder Derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind.“

Mit Recht hat die Commission der zweiten Kammer*), auf Streichung der Worte: „in der Regel“ angetragen. Sie haben, nachdem das Gesetz auch nicht eine Ausnahme statuirte, in der That keinen Sinn.

I. Zur Erhebung der Anklage sind berechtigt:

1. Der Beleidigte selbst oder dessen gesetzlicher Vertreter.
2. Im Namen desselben, beziehungsweise an dessen Stelle, in Folge besonderer Bestimmungen des Strafgesetzes:
 - a. die Aeltern oder die Abkömmlinge, oder die Geschwister oder der Ehegatte.

§. 316. „Erbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufes der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Aeltern“ etc.

Er wird nun von A. gerichtlich belangt und zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, so wie zur Tragung der Kosten verurtheilt, weil er die Einrede, daß A. zuerst schimpfte, nicht vorgeschützt hat. Er wollte aber diese Einrede nicht geltend machen, weil es ihm an Beweisen fehlte, — endlich, nachdem das U. theil bereits vollzogen, sein Klagrecht jedoch noch nicht verjährt ist, erfährt er, daß zwei Ehrenmänner nicht nur seine Schimpfreden (worüber die von A. producirten Zeugen deponirten) sondern auch jene des A. gehört haben. Jetzt will auch er Genugthuung für die ihm zugefügte Injurie.

Nach der in den Annalen ausgeführten Ansicht des Verfassers dieser Schrift kann sie ihm wirklich nicht verweigert werden.

*) Obkircher a. a. O., Bemerk. zu §. 281 des Entw., S. 20.

b. der Staatsanwalt

α. wegen Beleidigung öffentlicher Diener im Dienste, sodann in Beziehung auf ihre Dienstführung und außerhalb ihres Dienstes.

§. 317. „Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.“

§. 318. „Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.“

β. Wegen Beleidigung auswärtiger Regenten und deren Familienglieder, desgleichen der bei großherzoglichem Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten.

§. 319. „Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.“

„Das Justizministerium kann diese Ermächti-
„gung nur auf Beschwerde der auswärtigen Re-
„gierung oder des Beleidigten selbst und nur unter
„der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.
„Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande
„in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie
„im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bun-
„des in öffentlicher Rede an eine versammelte
„Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften
„verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung
„nicht von einer Beschwerde des Beleidigten ab-
„hängig *).

*) Dieser Paragraph hat in der zweiten Kammer vielfachen Widerspruch gefunden. Mit besonderer Heftigkeit lehnten sich die Abgeordneten Hecker, Basser mann und Welcker dagegen auf. Die Verteidigung desselben übernahmen, außer den Commissären der Regierung, die Abgeordneten Weizel und Tresurt. Es läßt sich nicht verkennen, daß die schrankenlose Ausdehnung des Gesetzes auf alle auswärtigen Regenten und deren Familienglieder, ferner auf alle Beleidigungen, die ihnen im Inlande oder von Inländern widerfahren mögen, das Einschreiten selbst in Fällen, wo der Beleidigte keine Justiz verlangt und die Besorgniß, daß das Justizministerium die in seine Hände gelegte Vollmacht zur Ermächtigung des Staatsanwaltes mißbrauchen könnte, geeignet war, einen hartnäckigen Widerstand hervorzurufen. Gleichwohl mußte der Gesichtspunkt, von welchem der Abgeordnete Tresurt ausgieng, für die Aufnahme des Gesetzes von entscheidender Wirkung sein. Derselbe bemerkte nämlich am Schlusse der Discussion: „Nicht die Frage, ob der X. oder Y. sich wirklich verletzt gefühlt hat durch eine Handlung, ist es allein, die den Gesetzgeber bestimmen muß, sondern auch die Gemeingefährlichkeit. Bei Privatbeleidigungen kann dieser Gesichtspunkt auf der Seite liegen gelassen werden, da wird in der Regel keine Gemeingefährlichkeit eintreten, sondern allein die Rechtsordnung gestört; allein bei Injurien gegen öffentliche Behörden, gegen Regenten, Gesandte u. dgl. ist dieses nicht der Fall. 7. Prot. der zweiten Kammer 1843/44, S. 229 — 237.

Die Frage: „soll hier ohne Verlangen eingeschritten werden?“ gehört offenbar der Politik an. Der Gesetzgeber muß wohl die Beantwortung von dem Ermessen der Verhältnisse abhängig machen, und das Justizministerium ist gewiß die geeignetste Stelle, welcher die Ausübung eines solchen Ermessens anvertraut werden kann.

Jedenfalls wird man von unabhängigen, gewissenhaften Richtern nicht erwarten dürfen, daß sie durch politische Rücksichten sich verleiten lassen werden, Aeußerungen schon deshalb zur Strafe zu ziehen, weil sie diesen mit Recht hochgestellten Personen mißliebige sind, und auf das bisherige

c. Die Eltern, Kinder oder der Ehegatte des Verstorbenen wegen Verunglimpfung des Andenkens der Letzteren. §. 321, Abs. 1 das.

II. Die Klage fällt weg:

1. wenn eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden. §. 320 das.

Eine und dieselbe verbrecherische Handlung kann nicht zugleich eine Injurie und ein anderes Verbrechen sein; sie kann daher nur als das eine oder das andere, nicht aber als das eine und das andere (also doppelt) bestraft werden. Es ist gleich viel, ob diese ehrenkränkende Handlung bereits als ein anderes Verbrechen bestraft worden ist, oder in Folge eines zur Zeit der Klage schon eingeleiteten oder von Amtswegen erst noch einzuleitenden Verfahrens bestraft werden wird. Das Gesetz spricht im Allgemeinen von ehrenkränkenden Handlungen, es sieht, wie aus dem Commissionsberichte, S. 10, und aus der Verbindung der falschen Beschuldigung mit der einfachen Ehrenkränkung und Verläumdung hervorgeht, die falsche Beschuldigung und Verläumdung (wenn auch hinsichtlich der ersteren mit Unrecht) als ehrenkränkende Handlungen an. Demnach liegt kein Grund vor, den §. 320 auf einfache Ehrenkränkung zu beschränken und auf solche Weise einem Klagerrecht wegen falscher Beschuldigung und Verläumdung in dem gesetzlich unterstellten Falle, wo die Handlung überhaupt als ein anderes Verbrechen bereits bestraft worden ist, oder bestraft werden wird, Eingang zu verschaffen *).

Einverständnis mit befreundeten Regierungen einen nachtheiligen Einfluß üben können, obgleich sie nicht als *facta injuriosa* anzusehen sind.

*) M. vergl. die §§. 170 und 182 des Strafgesetzbuchs.

Anderer Meinung ist v. Sagemann a. a. D., S. 55. 56. Weniger Anstand dürfte die bei der Erörterung dieses Paragraphen von ihm, S. 57, weiter aufgestellte Behauptung finden: „Dagegen läßt sich aus dem Grund des Gesetzes behaupten, daß Derjenige, welcher wegen einer leichten oder fahrlässigen, ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verübten Körperverletzung von dem ihm zustehenden Klagerrecht

2. In Folge der Verjährung *).

§. 323. „Die gerichtliche Verfolgung der falschen
„Beschuldigungen, Verläumdungen und
„Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf
„von sechs Monaten von dem Tage an ver=
„jährt, da der Beleidigte von der Beleid=
„igung Kenntniß erhielt, und durch den Ab=
„lauf von einem Jahr von dem Tage der
„Verübung an, wenn er die Kenntniß erst
„nach Ablauf von sechs Monaten nach der
„Verübung erlangt hat.“

§. 324. „Hat der Beleidigte in den Fällen, wo
„ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt
„war, innerhalb der in dem vorhergehenden
„§. 323 bestimmten Verjährungsfristen von
„der That selbst die gerichtliche Anzeige
„gemacht, so wird die gerichtliche Verfol=
„gung erst durch den Ablauf von sechs Mo=
„naten von dem Tage an verjährt, da der
„Beleidigte von dem Urheber der Beleid=
„igung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls
„jedoch durch den Ablauf von drei Jahren,
„vom Tage der Verübung an gerechnet.“

§. 325. „Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit ein=
„geleitete, gerichtliche Verfolgung, ist mit
„dem Ablauf von einem Jahre, von der leg=
„

(Strafgeset., §. 238) Gebrauch machte, nur dann obendrein wegen Ehrenkränkung Klage erheben darf, wenn in jenem Proceß Freisprechung des Angeschuldigten erfolgte und so auch umgekehrt bei vorangehender Erhebung und Abweisung einer Ehrenkränkungsklage. Denn hier ist in beiden Fällen das Privatinteresse überwiegender erklärt und der Angegriffene hat mit sich zu Rathe zu gehen, welchem davon, dem Rechte auf Körperwohl oder dem Rechte auf Ehre, er Genugthuung verschaffen will. Die fragliche That ist ihm, als Privatmann, gegenüber nur eine That, nämlich eine persönliche Rechtsverletzung; er mag daher wählen, auf welchem von zwei ihm geöffneten Wegen er die Züchtigung des Thäters erwirken will. Der eine Weg schneidet den andern ab, und das Staatsinteresse ist dabei nicht wesentlich betheiligt, welcher oder ob keiner davon eingeschlagen wird.“

*) v. Jagemann, Beitr. B. 1, S. 2, S. 257—260.

„ten gerichtlichen Handlung an, erloschen,
„wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser
„Zeit nicht mehr betrieben worden ist.“

3. In Folge der Compensation durch Erwiederung.

(S. §. 29 d. Schrift).

4. In Folge der Concurrenz von Anklägern, wenn nur einer oder mehrere durch eine und dieselbe Handlung Beleidigte klagend aufgetreten sind und das höchste Maaß der Strafe bereits erreicht ist: Hätte z. B. Jemand 50 Personen wörtlich beleidigt und es wäre zu Gunsten von 48 derselben, welche Klage erhoben haben, das Maximum der Strafe von vier Wochen (§. 292) oder sechs Wochen (§. 297) erkannt worden, so kann den übrigen zwei Beleidigten keine Justiz mehr geleistet werden.

5. In Folge der freiwilligen Zurücknahme der Anklage. Die Zurücknahme der Anklage findet so lang statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist *). §. 322 des Strafgesetzbuchs.

*) Motive zu §. 287 des Entwurfs S. 77. Die Commission der zweiten Kammer wollte aus einleuchtenden Gründen den Verzicht des Beleidigten auf Genugthuung in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens gestatten. S. Obkircher Commissionsbericht S. 21, 22.

„Wenn der Staat das Einschreiten der Gerichte, wie es im §. 281 geschieht, von dem Dasein einer Anklage des unmittelbar verletzten Theils abhängig erklärt; so gibt er dadurch zu erkennen, daß er das Interesse des Vertheiligten höher als sein eigenes anschlage, und daß er die Genugthuung für den Beleidigten, mittelst Bestrafung des Beleidigers, für den alleinigen oder doch für den Hauptzweck des durch die Anklage bedingten gerichtlichen Verfahrens und Strafurtheils anerkenne. Darum gestattet auch der §. 287 die Zurücknahme der Anklage, d. h. den Verzicht des Beleidigten auf Genugthuung, jedoch nur so lange, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist.“ Mit dieser Beschränkung des Verzichtes konnte sich die Majorität der Commission nicht befremden, da nach ihrer Ansicht ein genügender Grund dazu nicht vorliegt. Durch den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils ändern und verwechseln sich die Interessen der Vertheiligten nicht, es liegt darin keine Minderung des Hauptinteresses der Beleidigten und eben so wenig eine Steigerung des früher nur für ein untergeordnetes anerkannten Staatsinteresses nun auf einmal zum Hauptinteresse.

Wie die Entstehung eines Urtheils, so soll auch dessen Vollzug durch den vollständigen oder theilweisen Verzicht des Beleidigten, wozu dieser oft später, ja sogar durch den manchmal unerwarteten Inhalt des Urtheils selbst, Veranlassung findet, ganz oder theilweise wegfallen.

Auch die Abgeordneten Weller und Beck sprachen sich in diesem

6. Bezüglich auf Injurien durch die Presse:

- a. gegen den Herausgeber einer Druckschrift, wenn er den Verfasser darstellt, und nachweist, daß dieser die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe *),
- b. gegen den Redacteur einer Zeitung oder Zeitschrift, wenn er seine Schuldlosigkeit darthut **).

§. 25 und 27 des Pressgesetzes.

Sinne aus, letzterer jedoch mit dem Bemerken, daß die Bestimmung hierüber hier nicht nöthig sei, weil sie in den Entwurf der Strafprozeßordnung bereits aufgenommen wurde.

Die Majorität der ersten Kammer stimmte, in Erwägung, daß der Strafvollzug wie die Einleitung und Untersuchung zu behandeln sei, für den Antrag der zweiten Kammer, somit erhielten wir eine jener Ansicht entsprechende Bestimmung, §. 343 der Strafprozeßordnung:

„Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse wird, wenn der Amtsrichter in erster Instanz erkannte, von diesem, sonst vom Untersuchungsrichter angeordnet; in Fällen jedoch, wo das Strafverfahren auf Anklage des Verletzten eintrat, nur in so fern, als der Letztere innerhalb vier Wochen, von der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, nicht auf den Vollzug verzichtet.“

Hiernach darf auch das in Rechtskraft übergegangene Straferkenntniß ohne Anrufen des Anklägers nicht vollzogen werden, und es hat zugleich die Frage: ob ein Straferkenntniß wider Willen des Anklägers auf ausdrückliches Verlangen des verurtheilten Angeklagten vollziehbar sei? ihre angemessene Erledigung erhalten.

Annalen J. 1847, Nr. 17, S. 117—118 und Nr. 31, S. 116 (216).

Ueber die Frage: ob bei den jetzt bestehenden Pressgesetzen nach der von der Censur ertheilten Druckerlaubnis die Klage wegen Privatbeleidigung zulässig sei? Ferner: ob und in wie weit der Verfasser einer mit dem „Imprimatur“, der Censurbehörde versehenen Schrift oder Zeitungsartikel im öffentlichen Interesse strafrechtlich verfolgt werden könne? siehe die Annalen Jahrg. 1, S. 287; Jahrg. 2, S. 62, 3 und Jahrg. 13, S. 249. Die Praxis der Gerichte ist für die Bejahung der ersten Frage.

*) Es ist keine Darstellung des Verfassers im Sinne des Pressgesetzes, wenn der Herausgeber als solchen z. B. ein Kind unter zwölf Jahren, oder einen Verstorbenen, oder einen Ausländer bezeichnet, der nicht vor die inländischen Strafgerichte gezogen werden kann, und wenn er die erforderlichen Beweise der Autorschaft, beziehungsweise der Uebernahme der Verantwortlichkeit von Seite des Verfassers, nicht gleichzeitig mit der Darstellung des Letztern aufbringt.

***) Der §. 27 des Pressgesetzes wird verschieden ausgelegt. Es legt

§. 31.

Von der falschen Beschuldigung.

Die falsche Beschuldigung kann nicht als eine Ehrenkränkung betrachtet werden, weil sie wegen Mangel an Uebereinstimmung in den Merkmalen dem Hauptbegriffe nicht untergeordnet zu werden vermag. Ein wesentliches Merkmal der Ehrenkränkung besteht in der Absicht zu beleidigen (d. i. die Ehre eines Andern zu kränken). Diese Absicht gehört nicht zum Thatbestande der falschen Beschuldigung. An deren Stelle tritt vielmehr bei dem letzten Verbrechen die Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen den Beschuldigten zu veranlassen.

Der Injuriant verletzt die Ehre eines Andern, der Calumniant bedroht (je nach der Beschaffenheit der That, deren er den Andern beschuldigt): a. die Freiheit, b. die Ehre, c. das Leben des Andern. Nicht jede That, welche mit bürgerlicher Strafe bedroht ist, zieht die Verachtung Desjenigen nach sich, den sie trifft. Derselbe verletzt zugleich die unmittelbaren Interessen des Staates: denn er hintergeht die Gerichte, indem

nämlich der mit demselben in Verbindung stehende §. 25 dem Herausgeber im Allgemeinen nur eine bedingte, subsidiäre Verantwortlichkeit auf, indem er den Verfasser in erster Ordnung für das Erscheinen einer sträflichen Druckchrift verantwortlich macht, dabei aber voraussetzt, daß Druck und Herausgabe mit dessen „Wissen und Willen“ erfolgte, während der §. 27 verordnet: „Für den Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften haftet jedensfalls der verantwortliche Redacteur, in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.“ Die Einen beziehen nun das „jedensfalls“ auf jene Stelle, welche von der rechtlichen Voraussetzung der Strafbarkeit (von dem vorsächlichen Mitwirken), die Andern hingegen auf die Stelle, welche von der subsidiären Verantwortlichkeit handelt. Jene machen den Herausgeber auch für ein culposes, diese machen ihn nur für ein vorsächliches Mitwirken verantwortlich; sie geben dem §. 27 nur die Folge, daß hinsichtlich seiner die Regel der stufenweisen Verfolgung wegfällt, daß er also mit dem Verfasser belangt und bestraft werden kann, und daß er schon dann als hinlänglich entschuldigt erscheint, wenn er den Vorwurf einer vorsächlichen Mitwirkung von sich abzulehnen vermag. Die letzte dem Angeklagten günstigere Ansicht scheint mir die richtige zu sein, obschon sie den Anforderungen Derjenigen, die da glauben, daß man dem Schutze gegen den Mißbrauch der Presse jede Rücksicht des strengen Rechts unterordnen müsse, nicht entsprechen wird.

er sie zu unwillkürlichen Gehülfen verbrecherischer Attentate macht.

Das — überdies zufällige — Zusammentreffen in dem gemeinsamen Gegenstande, der Ehre, macht sie nicht zur Species der Ehrenkränkung. Wohl aber ist sie dadurch, daß das Gesetz den Charakter der Verläumdung in das „wissentlich falsch Ausagen, Beschuldigen etc.“ legt, eine Species der Verläumdung geworden, von welcher sie sich nur dadurch unterscheidet, daß zu der Verläumdung die Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung oder Bestrafung zu veranlassen, nicht gehört und daß der Inhalt der Letztern nicht bloß verbrecherische und strafbare, sondern auch unsittliche Handlungen eines Andern zum Gegenstande haben kann *), ferner, daß die Beschuldigung bei der Obrigkeit geschehen muß.

Was also von der Verläumdung gilt, wird, in so weit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet, oder die Natur dieses Verbrechens das hinsichtlich der Verläumdung Verordnete schlechterdings ausschließt, auch auf die falsche Beschuldigung anwendbar sein. (Man vergl. die §§. 289, 290, 302, 311, 315—318, 323—325).

Insbefondere widerstrebt der Natur dieses Verbrechens die Absicht zu beleidigen, die dem Thatbestande desselben fremd ist, und die Erwiederung, da der §. 312 weder nach dem Wortlaute (man wird gewiß bei einem Verbrechen, welches ein planmäßiges Verfahren und einen hohen Grad von Gewissenlosigkeit voraussetzt, dessen Urheber überdies seinen Zweck: die Verurtheilung des von ihm Angeschuldigten — nie, oder nur selten erreicht, eine Erwiederung auf der Stelle, wie sie das Gesetz vorschreibt, nicht erwarten und eben so wenig annehmen dürfen, daß das Gesetz eine solche Schändlichkeit provoziren wolle), noch nach den Motiven sich darauf beziehen läßt **).

Daraus, daß zu dem Thatbestande dieses Verbrechens die Absicht gehört, gegen einen Andern Untersuchung und Strafe zu veranlassen, folgt übrigens nur, daß den Urheber einer solchen Beschuldigung die Strafe der Calumnie nicht treffen kann, wenn

*) Obkircher a. a. O. S. 13.

**) Nicht ein einziges der §. 29 d. Schr. für die Ausdehnung des Retorsionsrechtes auf alle Injurienfälle aufgeführten Motive paßt auf die falsche Beschuldigung.

dieses Erforderniß fehlt; es folgt aber daraus nicht, daß damit auch die Strafe der einfachen Ehrenkränkung ausgeschlossen sei. Die Merkmale des minder strafbaren Verbrechens können vorhanden sein, während jene des größeren und strafbareren Verbrechens fehlen. Es liegt also in der Verschiedenheit des Thatbestandes nichts, was der Anwendbarkeit des §. 290 im Wege steht. (Vergl. §. 27, 3. d. Schr.).

Nach diesen Bemerkungen und nach dem, was §. 20 und 21 d. Schr. hieher Bezügliches vorkommt, wird es genügen, die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, welche die Begriffsbestimmung enthalten, wörtlich aufzunehmen.

§. 284. „Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.“

§. 285. „Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen“ *).

Schon der Name des Verbrechens zeigt an, daß sich das „wissentlich falsch“ von seinem Begriffe eben so wenig trennen lasse, als von andern Verbrechen, welche unter den Gattungsbegriff der Fälschung fallen, als dem Meineid, dem Betrug &c. Nach allgemeinen Begriffen ist aber der Denunciation (einfachen Anzeige bei der Obrigkeit) und Calummie (peinlichen Anklage) die Verläumdung (Diffamation) entgegengesetzt, welche in der Behauptung bestimmter ehrenrührerischen Handlungen gegen andere Privatpersonen besteht **).

*) a. Anzeige bei der Obrigkeit, b. Bewußtsein der Unwahrheit, c. eine mit bürgerlicher oder peinlicher Strafe bedrohte That als Gegenstand der Anzeige, d. Untersuchung und Strafe als Zweck derselben, — erschöpfen die Merkmale des Thatbestandes dieses Verbrechens. — Man vergl. v. Jagemann a. a. D. S. 242.

**) Grolmann a. a. D. §. 219.

Bei der falschen Beschuldigung muß dem Angeklagten das „wissentlich falsch“ bewiesen werden; bei der Verläumdung hat der Angeklagte die Wahrheit zu beweisen. Bei der Verläumdung, wie bei der einfachen Ehrenkränkung, bildet das Bewußtsein der Falschheit einen Erschwerungsgrund; bei der falschen Beschuldigung gehört es zum Wesen des Verbrechens. Der Verbreiter falscher Gerüchte kann sich, wenn er die Glaubwürdigkeit der Quelle, aus welcher er schöpfte, nachweist, und sich selbst nicht zum Autor des Erzählten erhebt, der Unwahrheit des Ausgesagten ungeachtet von der Strafe frei machen. Der wegen wissentlich falscher Beschuldigung Angeklagte bedarf des Beweises des Fürwahrhaltens nicht, denn entweder beweist man ihm das Bewußtsein der Falschheit, oder man kommt mit diesem Beweise gegen ihn nicht auf. Im ersten Fall wird er verurtheilt, im zweiten muß er von der erhobenen Klage entbunden werden.

Dieses naturgemäße Verhältniß der Verläumdung zur falschen Beschuldigung hat das Gesetzbuch alterirt, indem es diese beiden Vergehen durch ein gemeinschaftliches Merkmal näher brachte, und dadurch die Verläumdung von der einfachen Ehrenkränkung weiter entfernte, als es der Gerechtigkeit zuträglich wäre, wenn es nicht in den sich auf die falsche Beschuldigung und auf die Verläumdung gleichmäßig beziehenden §§. 189 und 190 Mittel gefunden hätte, die Gefahr der Strafslosigkeit beider Verbrechen einigermassen abzuwenden.

Ganz scheint mir diese Aufgabe immerhin nicht gelungen zu sein.

XII.

Von dem Zweikampf (Tit. XX.).

§. 32.

Das Duell war früher durch kein allgemeines Landesgesetz verpönt. Nur die academischen Gesetze für die hohen Schulen in Freiburg und Heidelberg bedrohten das Duelliren der Studierenden mit Strafe.

Gleichwohl wurde der Zweikampf nach der Praxis der Gerichte bald als eine eminente Art strafbarer Selbsthülfe, bald als Tödtung oder Körperverletzung bestraft *).

*) Grolmann a. a. O. S. 348. Vopp, Abhandl. in Weiske's Rechtslexicon 3r Band, S. 523.